



Zahlen – Fakten – Informationen

GESCHÄFTSBERICHT 2013

Soziale Sicherheit im Kanton Nidwalden

AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN



MAGAZIN

- Seite 4 **Nationalrat Peter Keller**
«Die Verschuldung der IV bei der AHV finde ich fahrlässig»
- Seite 6 **Kooperation macht stark**
Moderner Kundendienst dank Gemeinschaftswerken
- Seite 7 **Swiss Handicap**
Die Zentralschweizer IV-Stellen nahmen teil
- Seite 8 **Familienzulagen für alle**
Wer bezieht Kinderzulagen?
- Seite 10 **Arbeitgeberveranstaltung der IV-Stelle**
Übergabe des 8. Anerkennungspreises des Rotary Club Stans
- Seite 11 **Prämienverbilligung 2014**
Neue Regeln
- Seite 12 **Eine «halbe Krankenkasse»**
Vielfältiges Aufgabengebiet der Ausgleichskasse Nidwalden
- Seite 14 **Die AHV wurde 65 Jahre alt**
Bedeutendes Sozialwerk feierte im Jahre 2013 Geburtstag
- Seite 16 **65 Jahre AHV**
Anfänge und Glückwünsche

KENNZAHLEN

- Seite 20 **Beiträge**
 - Über 150 Millionen Franken Einnahmen
 - Rund 7'800 Mitglieder
- Seite 21
 - Entwicklung der Beitragseinnahmen
 - Beitragsbezug
- Seite 22 **Leistungen**
 - Über 187 Millionen Franken Ausgaben
 - Hauptaufgaben: AHV/IV/EO
- Seite 23
 - AHV/IV/EL-Bezüger
 - Über 19 Millionen Franken Familienzulagen
- Seite 24
 - Ergänzungsleistungen: Bedarfsgerechte Zuschüsse
 - Individuelle Prämienverbilligung (IPV)
- Seite 25 **Invalidenversicherung**
 - Eingliederung vor Rente
 - Meldungen und Anmeldungen
- Seite 26
 - Die Invalidenversicherung ist Dauerthema in der Öffentlichkeit
- Seite 27 **Regress- und Rechtsdienst**

CORPORATE GOVERNANCE

- Seite 30 **Ausgleichskasse Nidwalden**
- Seite 34 **IV-Stelle**
- Seite 36 **Familienausgleichskasse**
- Seite 38 **Jahresrechnungen**
- Seite 41
 - Die Ausgleichskasse Nidwalden
 - Dank

65 JAHRE AHV – EINE ERFOLGSGESCHICHTE

Liebe Leserin, lieber Leser

Die AHV feierte 65 Jahre! Grund genug, diesem bedeutenden Sozialwerk einen wichtigen Platz in unserem Magazinteil einzuräumen. Von der einfachen Wehrmannskasse hat sich die AHV zum wichtigsten Grundpfeiler der Altersvorsorge entwickelt. Sie ist im Volk fest verankert und geniesst einen hohen Stellenwert. Im ausführlichen Bericht informieren wir Sie über das jahrzehntelange Hin und Her bis zur Entstehung und der erfreulichen Entwicklung dieses bedeutenden Sozialwerkes. Verschiedene Stimmen aus der Politik und aus der Bevölkerung widerspiegeln den hohen Stellenwert, den die AHV heute geniesst. Auch mit 65 Jahren geht die AHV noch lange nicht in Rente! Diverse Berichte zu verschiedenen weiteren Bereichen der Ausgleichskasse sowie der Newsticker geben Ihnen einen Überblick über aktuelle Themen.

Im zweiten Teil unseres Geschäftsberichtes zeigen wir Ihnen die Entwicklung in den verschiedenen Geschäftsbereichen unseres Unternehmens auf. Höhere Einnahmen und höhere Ausgaben sind die Trends 2013. Im dritten Teil finden Sie Informationen zur Struktur des Unternehmens (Corporate Governance) sowie die Rechnungen abgebildet.



Wir freuen uns, Sie mit dem Geschäftsbericht umfassend über Ihr Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen im Kanton Nidwalden orientieren zu können!

Ausgleichskasse Nidwalden

*Monika Dudle-Ammann
Direktorin*

Impressum

Texte: Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden
Redaktion: akomag
Gestaltung: Ristretto Kommunikation ASW
Druck: GfK PrintCenter, Hergiswil

«DIE VERSCHULDUNG DER IV BEI DER AHV FINDE ICH FAHRLÄSSIG»

Interview mit Nationalrat Peter Keller



Nationalrat
Peter Keller

Der Nationalrat hat die IV-Revision 6b versenkt. Trotzdem findet Peter Keller, der einzige Nidwalder Vertreter in der grossen Kammer, dass es eine IV-Revision braucht. Allerdings eine, welche diesen Namen auch verdient. Und er findet es nicht richtig, dass der Bund immer mehr Aufgaben an die Kantone abschiebt.

Peter Keller, das soziale Engagement der Gemeinschaft wird in der Bundesverfassung so umschrieben, dass sich die Stärke des Volkes am Wohl der Schwachen misst. Ist diese Formulierung noch zeitgemäss? Selbstverständlich trägt die Gemeinschaft Verantwortung für die Schwachen und Bedürftigen. Dazu sind wir aber nur bereit, wenn auf der anderen Seite der Sozialstaat nicht ausgenutzt wird. Einstehen für die Schwachen und gleichzeitig den Missbrauch bekämpfen: So sieht für mich eine erfolgreiche Sozialpolitik aus.

Die Sozialpolitik der Schweiz ist geprägt durch die Grundsätze des Föderalismus und der Subsidiarität und wird oft und gerne auch vom Ausland als beispielhaft dargestellt. Wie kommt es, dass die Meinungen von Parlament und Parteien oft meilenweit auseinanderliegen, obwohl es bei der Sozialpolitik eigentlich darum geht, die Nöte und Schwierigkeiten von Einzel-

nen oder Gruppen zu verhüten, zu mildern oder zu beheben?

Weil wir letztlich nicht alle Wünsche finanzieren können. Wer würde nicht gerne mit 60 Jahren in die Rente gehen, weniger arbeiten, eine bessere AHV bekommen und so fort? Der Bund gibt heute schon fast ein Drittel seines Budgets für die soziale Wohlfahrt aus: rund 18 Milliarden Franken. Und jedes Jahr steigen die Ausgaben. Irgendwo kommen wir an die Grenzen des Sozialstaates. Diese Milliarden müssen zuerst verdient werden.

Dazu kommt: Nicht jede Sozialleistung ist wirklich sozial, wenn man genauer hinschaut. Das Beispiel der IV zeigt, dass eine Sozialversicherung völlig aus dem Ruder laufen kann, wenn plötzlich schwer nachweisbare Krankheiten wie Rückenleiden, Schleudertrauma, psychische Probleme zu IV-Renten führen – mit entsprechendem Missbrauchspotenzial.

Die IV ist ein gutes Stichwort. Durch eine «unheilige Allianz» wurde die IV-Revision 6b im Nationalrat versenkt. Was hat zu diesem Entscheid geführt?

Die Schweizer Bürgerinnen und Bürger haben 2009 einer befristeten Mehrwertsteuererhöhung von 0,4 Prozent zugestimmt. Man hat damals der Bevölkerung hoch und heilig versprochen, die Zeit zu nutzen, um die IV zu sanieren und auch bei den Leistungen zu kürzen. Insgesamt ging es um Einsparungen von 900 Millionen Franken jährlich. Leider haben gewisse Parteien ihr Versprechen gebrochen und die IV-Revision zusammengestrichen auf rund 40 bis 50 Millionen Franken jährlich: bei einer Verschuldung von über 15 Milliarden Franken und jährlichen Defiziten von rund einer Milliarde Franken! Diese Revision verdiente ihren Namen nicht.

Ziel der IV-Revision 6b war die Entschuldung dieses Sozialwerkes, welches beim AHV-Fonds heute mit über 14 Milliarden Franken in der Kreide steht. Ist mit der Ablehnung nun zwangsläufig der AHV-Fonds gefährdet?

Die AHV darf meiner Meinung nach nicht angetastet werden. Die Verschuldung der Invalidenversicherung bei der AHV finde ich fahrlässig, aber typisch: Man wollte und will die Fehlentwicklungen bei der IV nicht wirklich angehen. Also werden Schulden angehäuft oder neue Steuern erhoben. Probleme mit Geld zuzudecken, ist praktisch, aber keine Lösung.

Der Scherbenhaufen ist nun da. Gibt es ein Szenario, dass die IV doch noch aus dem Schneider kommt und wieder festen Boden unter den Füßen fassen kann?

Natürlich. Es braucht eine IV-Revision, die diesen Namen verdient. Leistungen müssen hinterfragt werden. Die Wiedereingliederung von IV-Bezüglern in den Arbeitsmarkt muss absolute Priorität haben. Um die Kosten zu senken, braucht es auch mehr Wettbewerb bei den Leistungserbringern.

Der Haussegen scheint auch bei der Reform «Altersvorsorge 2020» im Bundeshaus in Schiefelage zu geraten. Kaum sind die Leitlinien bekannt, bläst dieser Reform gerade aus Wirtschaftskreisen ein eisiger Wind entgegen. Ist unter diesen Voraussetzungen die Rentenreform überhaupt mehrheitsfähig?

Rentenreformen haben es generell schwer. Aber wir dürfen auch nicht die Augen verschliessen und einfach so tun, als ob die Altersvorsorge gesichert wäre. Wenn prozentual weniger Menschen im Arbeitsleben stehen und Beiträge einzahlen und auf der anderen Seite die Zahl der Bezüger steigt und die Menschen – zum Glück! – älter werden, geht die Finanzierung nicht mehr auf. Das sind die Fakten. Was können wir tun? Entweder senken wir unsere Ansprüche, erhöhen das Rentenalter bzw. die Zahl der Beitragsjahre oder sorgen für Mehreinnahmen. Was der Gewerbeverband kritisiert, sind die Pläne von Bundesrat Alain Berset, der fast nur auf Mehreinnahmen setzt: Er will höhere Mehrwertsteuern und höhere Lohnbeiträge.

Ich kann die Kritik der Wirtschaft verstehen. Wenn wir die Arbeit zusätzlich verteuern durch Lohnbeiträge und höhere Steuern, verliert die Schweiz insgesamt an Wettbewerbsfähigkeit. Wie werden die Unternehmen reagieren? Wenn sie im Markt bestehen wollen, müssen sie die Kosten senken und auch Personal entlassen. Das ist sicher keine Lösung für unsere Sozialwerke, wenn wir für mehr Arbeitslosigkeit sorgen. Bundesrat Berset muss also über die Bücher mit seiner Rentenreform.

Können heute ins Erwerbsleben eintretende Jugendliche überhaupt noch davon ausgehen, dass ihre Rente gesichert ist?

Wenn Sie eine ehrliche Antwort haben wollen: Nein. Immerhin haben wir in der Schweiz zwei Säulen der Vorsorge: die AHV und die Pensionskasse. In die Pensionskasse zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam ein und sie ist persönlich. Was ich einzahle, bekomme ich auch. Die Frage ist, wie gut sich das Kapital verzinsen lässt. Was die AHV betrifft, möchte ich nochmals betonen: keine Experimente! Das heisst aber auch: realistisch bleiben. Wir können nicht einfach eine 13. Rente ausbezahlen, wie das die Gewerkschaften beispielsweise wollen. Das ist Wunschprogramm und letztlich verantwortungslos.

Die Ergänzungsleistungen (EL) sind eine Verbundaufgabe des Bundes und der Kantone. Letztere werden immer mehr zur Kasse gebeten. Alleine im Kanton Nidwalden sind die Ausgaben von 8,89 Millionen Franken im Jahre 2008 auf 12,09 Millionen Franken im Jahre 2012 angewachsen. Hat hier der Bund den Schwarzen Peter einfach den Kantonen zugeschoben?

Zur Person

Peter Keller

«Mir liegt Nidwalden am Herzen – und die Schweiz. Ich stehe zu unserer direkten Demokratie», schreibt Peter Keller einleitend auf seiner Homepage. Der 43-jährige Hergiswiler nimmt seit 2011 als einziger Vertreter des Standes Nidwalden Einsitz im Nationalrat. Er schloss sein Studium der Geschichte und deutschen Literatur an der Universität Zürich ab, ist lic. phil. I und unterrichtete von 2001 bis 2009 als Lehrer am Kollegium St. Fidelis in Stans die Fächer Geschichte, Deutsch und Staatskunde. Von 2009 bis zu seiner Wahl in den Nationalrat arbeitete Peter Keller als Redaktor der «Weltwoche». Seit 2012 ist der begeisterte Jodler (Mitglied der «Stanser Jodlerbuebe») freier Journalist und Autor. Seine politische Laufbahn begann er 2004 als Präsident der SVP-Ortspartei Hergiswil. 2006 wählte ihn das Hergiswiler Stimmvolk in den Landrat, dem er bis zur Wahl in den Nationalrat im Jahre 2011 angehörte. Geschichte, Berge, Jodeln und Städtereisen sind die Hobbys von Peter Keller.

Das kann man leider so sagen. Es gibt ja den schönen Satz: Wer zahlt, befiehlt. Umgekehrt müsste aber auch gelten: Wer befiehlt, zahlt. Der Bund schiebt immer mehr Aufgaben den Kantonen zu oder beschliesst solche Gesetze – und die Rechnung geht an die Kantone.

Die gestiegenen Kosten bei den Ergänzungsleistungen (EL) sind allerdings auch eine Folge anderer Versäumnisse. Um nochmals auf die Invalidenversicherung zu sprechen zu kommen: Die IV-Rente deckt ja nicht die Lebenskosten, also braucht es Zuschüsse, zum Beispiel in Form der Ergänzungsleistungen. Je mehr IV-Rentner, desto höhere EL-Kosten für die Kantone. Wer also die Probleme der IV nicht anpackt, muss sich nicht wundern, wenn die Millionenbeiträge der EL jedes Jahr zunehmen.

So wie dem Kanton Nidwalden ergeht es auch anderen Kantonen in Sachen Ergänzungsleistungen. Doch gerade diesen Punkt klammert der Bundesrat in der von ihm propagierten Gesamtschau der Altersvorsorge aus. Provoziert er damit nicht das vorzeitige Scheitern der Reform der Altersvorsorge?

Nicht unbedingt. Man kann das Fuder auch überladen. Und nochmals: Die steigenden Ergänzungsleistungen sind vor allem Folgekosten. Wer nicht genügend lange gearbeitet hat und genug viel in die Pensionskasse einbezahlt hat, wird später EL beanspruchen. Hier müssen wir genau hinschauen. Es darf nicht sein, dass Leute, die fahrlässig oder verantwortungslos mit der Altersvorsorge umgingen, am Ende noch belohnt werden.

Interview: Beat Christen, akomag

KOOPERATION MACHT STARK

Moderner Kundendienst dank Gemeinschaftswerken

Klein, aber oho: Diese Aussage trifft wohl auf den Kanton Nidwalden zu. Die überschaubare Grösse erlaubt oft schnelles und flexibles Handeln, bringt aber auch Nachteile mit sich. Diese können durch intelligente und gezielte Zusammenarbeit und Kooperation mit Partnern oft kompensiert werden. Darauf setzt auch die Ausgleichskasse und IV-Stelle Nidwalden und engagiert sich in vier Gemeinschaftswerken.

Die Ausgleichskasse und IV-Stelle Nidwalden setzt alles daran, dass sie ihre tägliche Arbeit tadellos und zur vollsten Zufriedenheit ihrer Kunden ausführen kann. Immerhin betrifft das Tagesgeschäft einer Sozialversicherung einige Zehntausend Menschen im Kanton und es geht um mehrere Hundert Millionen Franken jährlich. Auch komplexe Gesetzesänderungen müssen pünktlich und kostengünstig umgesetzt werden. Das Geschäftsmodell der Ausgleichskasse und IV-Stelle Nidwalden als Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen hat den Test im Dauerbetrieb bestanden. Jedes dezentral organisierte Durchführungssystem hat jedoch auch Nachteile, welche durch eine transparente und nutzungsgerechte Zusammenarbeit kompensiert werden können. Für eine dauernde Effizienzsteigerung engagieren sich die Ausgleichskassen und IV-Stellen auf nationaler Ebene in Gemeinschaftswerken. Nidwalden ist in folgenden vier Institutionen aktiv dabei:

Gemeinschaftswerk 1:

Informationsstelle AHV/IV – www.ahv-iv.info

Die Informationsstelle AHV/IV wurde 1985 als Verein gegründet. Ihre von den Ausgleichskassen und IV-Stellen definierte und mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) vertraglich vereinbarte Kernaufgabe ist die Publikumsinformation über die Sozialversicherungen der ersten Säule. Sie kümmert sich um die Erstellung und Publikation von mehrsprachigen Merkblättern sowie didaktischem Material und stellt diese den Ausgleichskassen und IV-Stellen der ganzen Schweiz zur Verfügung. Zudem kann die gesamte Öffentlichkeit auch Textausgaben der Sozialversicherungsgesetze, einen Leitfaden zur 1. Säule sowie ein Wörterbuch der Sozialversicherungen über einen Webshop bei der Informationsstelle AHV/IV bestellen.

Gemeinschaftswerk 2:

eAHV/IV – www.eahv.ch

Seit 2001 arbeiten Ausgleichskassen und IV-Stellen im Bereich E-Business zusammen. Mit der Gründung des Vereins eAHV/IV im Jahr 2004 wurde die Basis für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit anderen Partnern aus dem Gebiet der Sozialversicherungen gelegt. eAHV/IV treibt die permanente technologische Modernisierung der AHV/IV voran und bringt so insbesondere für die KMU wesentliche administrative Erleichterungen.

Gemeinschaftswerk 3:

Revisionsstelle der Ausgleichskassen (RSA)

www.rsa.ch

Die RSA wurde 1944 für die Arbeitgeberkontrollen der damaligen Wehrmannsausgleichskassen gegründet. Mit der Einführung der AHV 1948 wurden die Ausgleichskassen gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber in Bezug auf deren Abrechnungspflicht zu kontrollieren. Heute agiert die RSA in der Form einer Genossenschaft für rund 50 Ausgleichskassen, darunter auch für die Ausgleichskasse Nidwalden.

Gemeinschaftswerk 4:

Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen (IGS)

www.igs-gmbh.ch

Schon Ende der 1970er-Jahre spannten die kantonalen Ausgleichskassen zusammen und machten die ersten Schritte in die «elektronische Datenverarbeitung» (EDV). Informatik für Sozialversicherungen kann man aber nicht einfach so irgendwo einkaufen. Deshalb schlossen sich im Jahr 1998 sechzehn kantonale Sozialversicherungsanstalten und die AHV/IV aus dem Fürstentum Liechtenstein in der IGS GmbH zusammen. Bei der Ausgleichskasse und IV-Stelle Nidwalden arbeiten die Fachleute mit dem «papierlosen» Workflow-System der IGS. Die IGS war bisher jeweils in der Lage, die anspruchsvollen Umsetzungen und Herausforderungen im ICT-Bereich zu meistern.

NEWS-TICKER

Januar 2013 FAMILIENZULAGEN

Am 1. Januar 2013 ist das revidierte Bundesgesetz über Familienzulagen in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde eine Lücke in der Familienzulagenordnung geschlossen. Neu haben auch Selbständigerwerbende einen obligatorischen Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen und sind beitragspflichtig. Die Forderung «Ein Kind, eine Zulage» wird damit bundesrechtlich erfüllt.

Januar 2013 PRÄMIENVERBILLIGUNG

Gegen das teilrevidierte Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung haben SP und Grüne im Kanton Nidwalden das Referendum ergriffen. Dieses ist mit 494 beglaubigten Unterschriften zustande gekommen. Mit der Teilrevision wird das Ziel verfolgt, die Anzahl Bezüger, welche Anrecht auf eine kantonale Prämienvverbilligung haben, wieder auf eine massvolle Quote zu reduzieren.

Februar 2013 PRÄMIENVERBILLIGUNG

Der Abschlussbericht der Ausgleichskasse Nidwalden über die Durchführung der Prämienvverbilligung 2012 ist erschienen. Es gingen im Vorjahr 11'580 Anmeldungen ein. Insgesamt haben 43.7 % der Bevölkerung eine Prämienvverbilligung erhalten. Diese Versicherten leben in 9'343 Haushalten. Es wurde ein Gesamtbetrag von rund CHF 17.657 Mio. ausbezahlt, davon trägt der Bund rund CHF 11 Mio. und der Kanton den Rest.

SWISS HANDICAP

Die Zentralschweizer IV-Stellen nahmen teil

Die Swiss Handicap ist die erste nationale Messe, die sich für die Bedürfnisse und Belange von Menschen mit einer Behinderung oder Erkrankung ob körperlich, geistig, psychisch oder sensorisch einsetzt. Die Erstaustragung von Swiss Handicap fand am 29. und 30. November 2013 in der Messe Luzern statt. Über 8'500 Besucherinnen und Besucher fanden den Weg in die Messe Luzern und informierten sich bei rund 150 Ausstellern zu Themen wie Barrierefreiheit allgemein, Ausbildung, Freizeit, Hilfsmittel und Dienstleistungsangebote. Auch die Zentralschweizer IV-Stellen (OW, NW, UR, SZ, ZG und LU) waren dabei! In rund 150 Beratungsgesprächen gaben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IV-Stellen Auskunft zu den Leistungen und Angeboten der IV-Stellen, beantworteten Fragen und durften auch viele positive Rückmeldungen entgegennehmen. Unterstützt von der Comic-Zeichnerin Debra Bühlmann entstanden in diesen zwei Tagen eindrückliche Bilder zum Thema «IV». Vielen Dank für Ihren Besuch!



April 2013 INVALIDENVERSICHERUNG

Mit der 4. IV-Revision wurde die Hilflosenentschädigung der IV gezielt ausgeweitet. Eine Studie kommt nun zum Schluss, dass mit dieser gezielten Ausweitung die damals gesteckten Ziele weitgehend erreicht wurden. So konnte der Anteil der Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung, welche zuhause leben, von 50 auf 59 Prozent erhöht werden. 71 Prozent der HE-Bezügerinnen und -bezüger sowie 66 Prozent der Personen mit lebensprak-

tischer Begleitung geben an, dass sie ohne diese IV-Leistungen ein Leben zuhause nicht finanzieren könnten. Die Betroffenen können vielfach frei entscheiden, ob sie zuhause oder in einem Heim leben möchten. Es sind vor allem Personen aus dem familiären Umfeld, welche die Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung betreuen. Mit dem Anfang 2012 eingeführten Assistenzbeitrag baute die IV die Leistungen weiter zielgerichtet aus.

April 2013 PRÄMIENVERBILLIGUNG

Fast 12'000 Steuerpflichtige wurden im April persönlich über die Prämienvverbilligung 2013 informiert. Der Anspruch auf Prämienvverbilligung ist von verschiedenen Faktoren abhängig. So unter anderem vom sogenannten Selbstbehalt, welcher im Gesetz verankert ist, und der vom Regierungsrat jährlich festzulegenden Richtprämie. Die Prämien im Kanton Nidwalden sind für das Jahr 2013 erneut angestiegen.

FAMILIENZULAGEN FÜR ALLE

Wer bezieht Kinderzulagen?

Am 1. Januar 2013 ist das revidierte Bundesgesetz über Familienzulagen (FamZG) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde eine Lücke in der Familienzulagenordnung geschlossen: Neu haben auch Selbständigerwerbende einen obligatorischen Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen und sind beitragspflichtig. Die Forderung «Ein Kind – eine Zulage» wird damit bundesrechtlich erfüllt.

Der Bund legt zudem verbindliche Mindestleistungen (Kinderzulagen mindestens 200 Franken/Monat; Ausbildungszulagen mindestens 250 Franken/Monat) fest. Die Kantone können aber höhere Ansätze beschliessen (Kanton Nidwalden: Kinderzulage 240 Franken/Monat; Ausbildungszulage: 270 Franken/Monat). Für jedes Kind darf nur eine Zulage ausgerichtet werden und für jedes Kind soll – wenn allenfalls in zwei Kantonen mit unterschiedlichen Ansätzen ein Anspruch besteht – in der Regel insgesamt die höhere Zulage ausgerichtet werden.

Das neue Bundesrecht regelt abschliessend, welcher Elternteil die Zulagen bezieht, wenn beide Elternteile einen Anspruch geltend machen können, weil z.B. beide erwerbstätig sind.

Die gesetzliche Reihenfolge sieht wie folgt aus:

1. die erwerbstätige Person
2. diejenige Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit gehabt hat
3. diejenige Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit gelebt hat
4. diejenige Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist
5. diejenige Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
6. diejenige Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Was bedeuten nun all diese Regelungen konkret in der Praxis? Dazu ein paar Beispiele:

Modellfamilie Muster: Vater, Mutter und der 8-jährige Emil Muster.

Beispiel 1 – Die Eltern sind verheiratet und die Familie wohnt in Buochs. Herr Muster ist Arbeitnehmer bei einer Bank in Stans. Frau Muster ist selbständige Ärztin in Stans.

Herr Muster bezieht die Zulagen, da der Anspruch als Arbeitnehmer vorgeht.



NEWS-TICKER

Mai 2013 INVALIDENVERSICHERUNG

Zur Invalidenversicherung werden «Zahlen und Fakten 2012» veröffentlicht. Die Zahl der laufenden IV-Renten wie auch jene der neu zugesprochenen Renten sind im Jahr 2012 erneut gesunken. So pendeln die Neurennten seit dem Jahr 2010 um den gewichteten Wert von rund 15'000. Im Bereich der beruflichen Eingliederung wurden seit 2008 jährlich deutlich mehr berufliche Massnahmen gesprochen.

Mai 2013 AHV

Die schweizerische AHV-Statistik 2012 ist erschienen. Demnach beliefen sich die Ausgaben der Altersversicherung im Jahr 2012 auf CHF 38.8 Mia. Davon machen die Renten mit CHF 38.3 Mia. den Hauptteil der Leistungen aus. Auf der Finanzierungsseite machen die Beiträge CHF 28.9 Mia., oder 73.9 Prozent der Einnahmen aus. Die Eidgenossenschaft hat CHF 7.6 Mia. (19.4 Prozent der Einnahmen) überwiesen.

Juni 2013 PRÄMIENVERBILLIGUNG

An der Volksabstimmung vom 9. Juni stimmen rund 58 Prozent der Stimmberechtigten im Kanton Nidwalden der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung betreffend Anpassungen im Bereich der Prämienverbilligung zu. Die Revision hat zum Ziel, den Anteil der Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen im Kanton Nidwalden an das schweizerische Mittel anzugleichen.

Beispiel 2 – Die Eltern sind verheiratet und die Familie wohnt im Kanton Nidwalden. Herr Muster arbeitet zu 80 % im Kanton Luzern, Frau Muster zu 50 % im Kanton Nidwalden. Die Kinderzulagen im Kanton Luzern betragen 200 Franken, in Nidwalden 240 Franken.

Frau Muster bezieht die Zulagen, da sie im Kanton arbeitet, wo die Familie (resp. das Kind) wohnt. Da Nidwalden die höheren Zulagen als Luzern kennt, kommt auch keine Differenzzulage zum Tragen.

Beispiel 3 – Die Eltern sind verheiratet und leben im Kanton Obwalden. Herr Muster ist als selbständiger

Anwalt im Kanton Obwalden tätig. Frau Muster ist Arbeitnehmende im Kanton Nidwalden. Die Kinderzulagen im Kanton Obwalden betragen 200 Franken, in Nidwalden 240 Franken.

Herr Muster arbeitet im Wohnkanton (des Kindes) und bezieht daher die Kinderzulagen in der Höhe von 200 Franken. Da die Zulagen im Kanton Nidwalden aber höher sind, kann Frau Muster über ihren Arbeitgeber die Differenz von 40 Franken geltend machen (Differenzzulage von 40 Franken).

Beispiel 4 – Die Eltern sind verheiratet und leben im Kanton Nidwalden. Frau Muster arbeitet als angestellte Sekretärin im Treuhandbüro ihres Mannes, der Prudentia AG, im Kanton Nidwalden mit.

Beide Elternteile sind unselbständigerwerbend und arbeiten im Wohnkanton des Kindes. Die Frage, wer von beiden die Zulagen bezieht, entscheidet sich aufgrund des höheren Einkommens.

Beispiel 5 – Herr und Frau Muster sind geschieden. Frau Muster hat die alleinige elterliche Sorge und Emil lebt bei seiner Mutter im Kanton Nidwalden. Herr und Frau Muster sind Arbeitnehmende im Kanton Nidwalden.

Frau Muster bezieht die Zulagen, da Emil bei ihr lebt, selbst wenn das Einkommen von Herrn Muster höher wäre.

Beispiel 6 – Herr und Frau Muster sind verheiratet und die Familie wohnt im Kanton Nidwalden. Vater Muster arbeitet zu 100 % im Kanton Nidwalden, seine Ehefrau ist nicht erwerbstätig.

Herr Muster bezieht die Kinderzulagen, da die Erwerbstätigkeit vorgeht.

Weitere Informationen zum Thema Familienzulagen sowie das Merkblatt finden Sie unter www.aknw.ch



Juni 2013 **AHV**

Der Bundesrat hat die Kernpunkte der Reform Altersvorsorge 2020 verabschiedet. Im Zentrum steht der Erhalt des Leistungsniveaus. Die vorgeschlagenen Massnahmen konkretisieren die vom Bundesrat im November 2012 verabschiedeten Leitlinien und erlauben die finanzielle Konsolidierung des Altersvorsorgesystems. Der Bundesrat wird bis Ende Jahr einen Reformentwurf in die Vernehmlassung schicken.

Juli 2013 **ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN**

Der Statistikbericht zu den Ergänzungsleistungen (EL) ist erschienen. Aus diesem geht hervor, dass Ende Dezember 2012 insgesamt 181'500 Personen Ergänzungsleistungen erhalten haben. Das sind 5'800 Personen mehr als Ende 2011. Die Gesamtkosten betrugen im Jahr 2012 rund CHF 4.4 Mia. und nahmen im Vergleich zum Vorjahr um 3.7 Prozent zu. Die Zunahme der Kosten ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen.

August 2013 **SOZIALVERSICHERUNGEN**

Der Jahresbericht der Sozialversicherungen 2012 ist erschienen. Er gibt in vier Teilen einen systematischen und umfassenden Überblick über die Entwicklung, den Stand und die Perspektiven der Sozialversicherungen sowie über die Strategie zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen.

ARBEITGEBERVERANSTALTUNG DER IV-STELLE

Übergabe des 8. Anerkennungspreises des Rotary Club Stans

Im Rahmen der Arbeitgeberveranstaltung der IV-Stelle Nidwalden erfolgte zum achten Mal die Verleihung des Anerkennungspreises für die erfolgreiche berufliche Eingliederung einer Person mit gesundheitlichen Einschränkungen. Ausgezeichnet wurde die Gebr. Kuster AG in Stans. Die Übergabe des Preises erfolgte durch den Rotary Club Stans. Das Referat zum Thema «Arbeitsplatz und psychische Gesundheit – Herausforderungen und Lösungen für Arbeitgeber» hielt Conrad Frey.

Input-Referat und Tipps für Arbeitgeber

In einem Input-Referat beleuchtete Dr. med. Conrad Frey, Chefarzt Psychiatrie OW/NW, das Thema von der medizinischen Seite. Verschiedene Faktoren wie das Verständnis von psychischen Störungen, die demografische Entwicklung, der Wandel in der Technologie mit Beschleunigung, Multitasking und ständiger Erreichbarkeit haben zu einer Zunahme von psychischen Störungen beigetragen. Auch die Arbeitswelt wird immer rascher und komplexer. Als Lö-



Monika Dudle-Ammann, Direktorin IV-Stelle Nidwalden; Josef Kuster, Gebr. Kuster AG und Joseph Bünler, Präsident Rotary Club Stans (v.l.n.r.)

Gegen 100 Arbeitgeber folgten am Dienstag, 11. Juni 2013, der Einladung der IV-Stelle Nidwalden zu der Veranstaltung, die im Zeichen der psychischen Gesundheit resp. des Umgangs mit Personen, deren psychische Gesundheit eingeschränkt ist, stand. Die Zunahme der IV-Rentenzusprachen wegen psychischen Beschwerden war in den letzten Jahren enorm. Der Anteil dieser Renten beträgt rund 40 Prozent. Auch die Unternehmen sind in diesem Zusammenhang immer mehr gefordert: Ausfallzeiten am Arbeitsplatz und nicht zuletzt finanzielle Folgekosten belasten die Arbeitswelt. Als sehr anspruchsvoll erweist sich zudem die Eingliederung von Personen mit psychischen Problemen. Daher widmete die IV-Stelle Nidwalden ihre Veranstaltung ganz diesem Thema.

sungsansatz bieten sich verschiedene Ebenen an, um die psychische Gesundheit zu stärken. In der anschliessenden Podiumsdiskussion wurden diverse Fragen von der Prävention bis zur Wiedereingliederung aufgegriffen. Den Arbeitgebern wurden Tipps für den Alltag vermittelt. An der anschliessenden Diskussionsrunde nahmen als Arbeitgebervertreter Ivo Häfliger, Mitglied der Geschäftsleitung EWN, der Referent Dr. med. Conrad Frey sowie Maria Nick, Eingliederungsverantwortliche der IV-Stelle Nidwalden, teil. Moderiert wurde die Podiumsdiskussion von Beat Christen, akomag, Stans.

Anerkennungspreis für berufliche Eingliederung

Im Rahmen dieser Arbeitgeberveranstaltung wurde bereits zum achten Mal der Anerkennungspreis für die erfolgreiche berufliche Eingliederung für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen verliehen. Dieser Preis ist eine

Würdigung an Nidwaldner Unternehmen für ihren Einsatz im Rahmen der beruflichen Reintegration. Idee und Realisierung der Preisverleihung sind ein Gemeinschaftswerk des Rotary Club Stans und der Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden. Der Preis wird von der gemeinnützigen Stiftung des Rotary Club Stans gespendet.

Preisträgerin: Gebr. Kuster AG,
Gartenbau, Gartencenter, Stans

Der Anerkennungspreis ging an die Gebr. Kuster AG, Gartenbau, Gartencenter in Stans und wurde von Josef Kuster entgegengenommen. In ihrer Laudatio hielt die Direktorin der IV-Stelle Nidwalden, Monika Dudle-Ammann, fest, wie wichtig eine nachhaltige Reintegration in den Arbeitsmarkt sei. Wenn diese gelinge, seien alle Beteiligten Gewinner. Die Gebr. Kuster AG setzten sich seit Jahren bei verschiedenen Personen für die Reintegration ein. Der Preis sei nicht in erster Linie eine finanzielle Entschädigung für das Unternehmen, sondern er helfe mit, das Bewusstsein für das Anliegen und die Wichtigkeit einer beruflichen Eingliederung zu fördern. Übergeben wurde der Preis vom Präsidenten des Rotary Club Stans, Josef Bünter.

Wiedereinstieg nach Arbeitsplatzverlust

Die Geschichte von Herrn X. ist ein Beispiel für die Reintegrationsbemühungen der Gebr. Kuster AG. Eine Geschichte, welche geprägt ist von den für einige psychische Krankheiten typischen Wechseln von «Auf und Ab»: Nach einem längeren Arbeitsausfall erhielt Herr X. vor einigen Jahren die Chance, bei der Firma Gebr. Kuster AG neu einzusteigen. Er fand so wieder Anschluss an die Arbeitswelt. Die Anstellung bewährte sich. Doch leider folgte ein Krankheitsrückfall. Auch hier bot die Gebr. Kuster AG Hand für einen behutsamen und stufenweisen Wiedereinstieg in die Arbeitswelt, was besonders für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen sehr wichtig ist. Heute ist Herr X. im Rahmen seiner Möglichkeiten wieder einsatzfähig. Es war ein langer Weg bis dahin. Dank dem Engagement der Arbeitgeberin und des ganzen Teams konnte jedoch eine für alle Beteiligten gute Lösung gefunden werden. Herr X. schätzt es sehr, dass er weiterhin Anschluss an die Arbeitswelt hat und weiss, dass er getragen wird. Das Beispiel einer gelungenen Eingliederung!

Prämienverbilligung per 1.1.2014 mit neuen Regeln

Im Jahr 2013 stand unter anderem die Prämienverbilligung im Fokus. So entschied das Nidwaldner Stimmvolk im Juni über diverse Änderungen im kantonalen Krankenversicherungsgesetz. Der Landrat des Kantons Nidwalden hat im Sommer 2013 zudem die notwendigen Anpassungen bei der Auszahlung der Prämienverbilligung beraten und verabschiedet. Was wird alles neu per 1.1.2014?

Selbstbehalt flexibilisiert

Der bisher starr im Gesetz verankerte Selbstbehalt von 8 Prozent wird flexibilisiert. Neu legt der Regierungsrat jährlich fest, wie hoch der Selbstbehalt sein wird. Es sollen vorwiegend Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen von der Prämienverbilligung profitieren. Zur Sicherstellung dieser Vorgabe beschloss der Landrat eine gesetzliche Untergrenze von 7 Prozent und eine Obergrenze von 12 Prozent.

Anrechenbares Reinvermögen

Bisher wurden die Prämien verbilligt, wenn sie 8 Prozent der Summe aus dem gesamten Reineinkommen und 3 Prozent des Reinvermögens überstiegen haben. Dieser anrechenbare Vermögensanteil war im Verhältnis zu den umliegenden Kantonen sehr tief. Der Regierungsrat wird daher ab 2014 den Satz des anrechenbaren Reinvermögens festlegen, und zwar zwischen 10 bis 20 Prozent.

Steuerwertgrenze für besondere Prämienverbilligung

Die Kinderprämien für untere und mittlere Einkommen sind nach Bundesrecht um mindestens 50 Prozent zu verbilligen. Der Kanton Nidwalden hat dafür den massgebenden Steuerwert auf maximal 150'000 Franken festgelegt. Neu wird diese Grenze auf 120'000 Franken herabgesetzt.

Direktauszahlung an die Krankenversicherer

Ab 2014 werden die Beiträge an die Prämienverbilligung nicht mehr den Versicherten ausbezahlt, sondern nur noch den Krankenversicherern. Die Meldungen verlaufen elektronisch zwischen der Ausgleichskasse und den Krankenversicherern. Der Bund hat dafür einheitliche technische Standards festgelegt. Die Versicherten erhalten weiterhin eine Verfügung über ihren Anspruch.

Neuer Anmeldeschluss: 30. April 2014

Damit die Krankenversicherer die Prämienverbilligung mit den laufenden Prämien des Jahres verrechnen können, musste der Anmeldeschluss für die Gesuche von Prämienverbilligungen vorverlegt werden. Gesuche können jeweils nur noch bis zum 30. April des laufenden Jahres eingereicht werden.

EINE «HALBE KRANKENKASSE»

Vielfältiges Aufgabengebiet der Ausgleichskasse Nidwalden

Mit der Einführung der AHV im Jahre 1948 wurden gleichzeitig die kantonalen Ausgleichskassen geschaffen und ihnen die Organisation und Abwicklung der AHV übertragen. Bund und Kantone können ihnen weitere Aufgaben übertragen, welche der sozialen Sicherheit dienen. Diese Möglichkeit wurde rege genutzt. Sukzessive hat sich dadurch der Aufgabenbereich der Ausgleichskassen erweitert.

Der dezentrale Vollzug von Bundesrecht durch die Kantone ist einer der Grundpfeiler der Bundesstaatlichkeit der Schweiz. Gerade die Sozialversicherungen (AHV, IV, EO/MSE, Familienzulagen, EL, usw.) sind klassische Beispiele für diesen Grundsatz. Kantonale Ausgleichskassen, kantonale Familienausgleichskassen und IV-Stellen stehen

für eine bürgernahe Durchführung. Im Laufe der Zeit haben sowohl Bund als auch die Kantone diverse Aufgaben aus weiteren Sozialversicherungsbereichen den Ausgleichskassen übertragen. Darunter fallen auch viele Aufgaben aus dem Bereich Krankenversicherung (KVG).

Kontrolle der Krankenversicherungspflicht

Die soziale Krankenversicherung ist für jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz obligatorisch. Die Kantone sorgen für die Einhaltung der Versicherungspflicht. Der Kanton Nidwalden hat diese Kontrollaufgabe an die Ausgleichskasse delegiert. Zusammen mit den AHV-Zweigstellen der Gemeinden wird diese Kontrolle durchgeführt. Neuzuziehende müssen bei ihrer Anmeldung auf der Gemeinde einen Versicherungsnachweis erbringen. Mit diesem Instrument wird zusätzlich zur Wechselsperre (d.h. ohne Nachweis einer neuen Krankenversicherung kann die bestehende nicht gekündigt werden) die Einhaltung des Obligatoriums überprüft. Personen, welche keine Krankenversicherung haben und trotz Aufforderung der Ausgleichskasse keine Police abschliessen, muss die Ausgleichskasse zwangsweise einem Krankenversicherer anschliessen. Solche Fälle sind jedoch äusserst selten.

Bewilligung von Ausnahmen

Das Gesetz sieht ganz wenige Ausnahmen vor, Personen von der Krankenversicherungspflicht zu entbinden. Dies betrifft vor allem Personen, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten und in ihrem Heimatland über einen gleichwertigen Versicherungsschutz für die Behandlungen in der Schweiz verfügen. Die Ausgleichskasse ist zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen von der Versicherungspflicht.

Beispiel: Ein Student aus Deutschland absolviert ein sechsmonatiges Praktikum in einer im Kanton Nidwalden ansässigen Firma. Für diesen Aufenthalt in der Schweiz stellt ihm das Amt für Migration eine Kurzaufenthaltsbewilligung L aus. Ist er in Deutschland krankenversichert, kann er aufgrund seines Gesuchs von der Ausgleichskasse für die Dau-



NEWS-TICKER

September 2013 PRÄMIENVERBILLIGUNG

Am 4. September genehmigt der Landrat des Kantons Nidwalden die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Diese Revision wurde notwendig, weil auf Bundesstufe infolge Gesetzesanpassungen ab 1. Januar 2014 die Prämienverbilligung nur noch an die Krankenversicherer ausgerichtet werden darf und nicht mehr an die Versicherten, wie dies bis anhin der Praxis entsprach.

Oktober 2013 SOZIALVERSICHERUNGEN

Der Bundesrat empfiehlt die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» zur Annahme. Die steuerpolitischen Forderungen decken sich mit der vom Bundesrat verfolgten Politik. Im Sozialversicherungsrecht besteht jedoch kein Handlungsbedarf, auch wenn Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren durch die Plafonierung der Renten auf 150 Prozent einer Maximalrente schlechter gestellt sind.

November 2013 FAMILIENZULAGEN

Seit rund zwei Jahren ist ein nationales Familienzulagenregister in Betrieb. Die Bilanz fällt sehr positiv aus. Mit dem Register wird verhindert, dass für das gleiche Kind mehrfach Familienzulagen bezogen werden können. Ausserdem ermöglicht das Register, die Angaben der Bezügerinnen und Bezüger einfacher und speditiver zu bearbeiten. Das Zulagenregister ist zu einem effektiven Arbeitsinstrument der Familienausgleichskassen geworden.

er des Aufenthalts in der Schweiz von der Versicherungspflicht befreit werden.

Individuelle Prämienverbilligung

Die Höhe der Krankenkassenprämien ist im schweizerischen System unabhängig vom Einkommen oder Vermögen der Versicherten. Dies kann zu einer grossen finanziellen Belastung von Familien und Einzelpersonen führen. Die Kantone gewähren daher den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse Prämienverbilligung. Die Ausgleichskasse Nidwalden verarbeitet jährlich Tausende von Gesuchen. Alleine im Jahre 2013 wurden 11'416 Anmeldungen zur Gewährung einer Prämienverbilligung eingereicht. Die grosse Anzahl von Gesuchen noch im laufenden Kalenderjahr abzuwickeln, stellt jedes Jahr hohe Anforderungen an die Ausgleichskasse. Ab dem Jahr 2014 wird die Prämienverbilligung nur noch direkt an die Krankenversicherer ausbezahlt und nicht mehr an die Versicherten.

Verlustscheinregelung

Am 19. März 2010 haben die Eidgenössischen Räte das Krankenversicherungsgesetz (KVG) so geändert, dass die Kantone ab 2012 zwingend die Verlustscheine der Krankenversicherer für nicht bezahlte Prämien und Kostenbeteiligungen (Franchise und Selbstbehalt) im Bereich der sozialen Krankenversicherung zu 85 Prozent übernehmen müssen. Im Gegenzug können die Krankenversicherer keine Leistungsaufschübe mehr verfügen. Die Krankenversicherer melden der Ausgleichskasse die Personen mit Ausständen. Eine Information über die Meldung erfolgt an die Sozialbehörde der zuständigen politischen Gemeinde. Auf Jahresende rechnet die Ausgleichskasse mit den einzelnen Krankenversicherern sämtliche angefallenen Verlustscheine ab.

KVG-Regress

Die bei einem stationären Spitalaufenthalt entstandenen Behandlungskosten übernehmen der Krankenversicherer

und der Wohnkanton anteilmässig. Eine Behandlung in einem Spital kann die Folge eines Unfallereignisses sein. Möglicherweise wurde der Unfall durch eine Drittperson verursacht. Sofern diese Drittperson für den Unfall haftpflichtig ist, kann der Kanton für seinen Anteil an den Behandlungskosten Rückgriff auf den Verursacher nehmen. Im Kanton Nidwalden ist die Ausgleichskasse zuständig für die Geltendmachung des Rückgriffsrechts auf Dritte. Sie prüft die Rückgriffsmöglichkeiten in den vom Kanton übernommenen Behandlungsfällen und macht allfällige Rückgriffsansprüche gegenüber den Haftpflichtigen geltend.

Beispiel: Der Fussgänger E. überquert den Fussgängerstreifen. Automobilist D. bemerkt Herrn E. zu spät und kann nicht mehr rechtzeitig bremsen. Herr E. wird vom Auto erfasst und verletzt sich dabei. Die verletzte Person wird mit der Ambulanz ins Spital gefahren, wo sie sich stationär behandeln lassen muss. Herr E. ist für Unfall über seinen Krankenversicherer gedeckt. Die Spitalkosten werden anteilmässig dem Krankenversicherer und dem Kanton Nidwalden in Rechnung gestellt. Trägt Fussgänger E. kein Verschulden am Unfallereignis, muss die Motorfahrzeugversicherung des Automobilisten D. den Schaden im ganzen Umfang übernehmen. In diesem Fall kann die Ausgleichskasse Nidwalden Rückgriff für den kantonalen Anteil bei der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung nehmen.

Viele weitere Berührungspunkte

Daneben bestehen auch noch diverse andere Berührungspunkte mit dem KVG: So nimmt die Invalidenversicherung (IV) im Bereich der medizinischen Massnahmen teilweise und bei den Geburtsgebrechen ganz die Funktion des Krankenversicherers ein. Auch bei den Hilfsmitteln sind die Ansprüche in gewissen Bereichen deckungsgleich und die IV ist vorleistungspflichtig. Weitere Berührungspunkte bestehen bei den Ergänzungsleistungen, in dem hier bei Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen die obligatorische Franchise und der Selbstbehalt gemäss KVG übernommen werden muss. Die Idee, bei der Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden von einer «halben Krankenkasse» zu sprechen, ist gar nicht so abwegig.

November 2013 AHV

Der Bundesrat hat den Vorentwurf zur Reform der Altersvorsorge verabschiedet und unterbreitet ihn den Kantonen, Verbänden und Parteien zur Stellungnahme. Die Reform soll dafür sorgen, dass das Leistungsniveau der Altersvorsorge erhalten bleibt, dass die 1. und 2. Säule langfristig ausreichend finanziert sind und dass die Leistungen von AHV und beruflicher Vorsorge den geänderten Bedürfnissen entsprechen.

Dezember 2013 PRÄMIENVERBILLIGUNG

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden legt die Eckwerte für die Prämienverbilligung 2014 fest. Es sollen im Jahr 2014 rund CHF 16 Mio. an individueller Prämienverbilligung ausgeschüttet werden. Der Regierungsrat hat entschieden, dass die vom Bund vorgeschlagene Durchschnittsprämie für alle Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen als Berechnungsgrundlage angewendet werden.

Dezember 2013 SOZIALVERSICHERUNGEN

Die Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2013 ist erschienen. Sie gibt einen Überblick über die Finanzen der Sozialversicherungen der Jahre 2011 und 2012 sowie über die gesamte Entwicklung seit 1990. Die Statistik zeigt, dass sich die Sozialversicherungsfinanzen 2011 weiter erholt haben. Einem Einnahmenwachstum von 3.7 Prozent steht ein Ausgabenwachstum von nur 0.4 Prozent gegenüber.

DIE AHV WURDE 65 JAHRE ALT

Bedeutendes Sozialwerk feierte im Jahre 2013 Geburtstag

Am 6. Juli 1947 sagte das Schweizer Stimmvolk deutlich JA zum AHV-Gesetz und ermöglichte damit die Einführung eines heute nicht mehr wegzudenkenden Pfeilers der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Wie aber ist es zu diesem Entscheid gekommen? Wie ging es weiter mit der AHV und wo stehen wir heute?

Bereits im 19. Jahrhundert waren die ersten Stimmen laut geworden, welche eine Altersversicherung in der Schweiz forderten. Dies unter dem Eindruck der Einführung einer staatlichen Altersversicherung in Deutschland durch Kanzler Otto von Bismarck. Erste Diskussionen in den parlamentarischen Kommissionen fanden Ende des 19. Jahrhunderts statt. Eine Motion brachte die AHV schliesslich 1912 erstmals auf die Traktandenliste des Parlamentes. Bewegung in die Sache kam mit dem Generalstreik von 1918, bei welchem die Einführung der AHV gefordert wurde. 1925 schliesslich wurde die Grundlage zur Einführung der AHV in der Verfassung geschaffen. Bis zur tatsächlichen Ausführung sollte es jedoch noch einige Jahre dauern. 1931 verwarfen die Stimmberechtigten einen Entwurf (bekannt als Lex Schulthess), in dem die AHV als Instrumentarium zur Notlinderung für Arme konzipiert war. Erst der Zweite Weltkrieg brachte den Durchbruch für die AHV. Die Schaffung der Lohn- und Verdienstersatzordnung (LVEO) spielte eine wesentliche Rolle. So forderte ein 1942 eingereichtes Volksbegehren die Umwandlung der Lohn- und Verdienstausschleisskassen in AHV-Ausgleichskassen nach Abschluss des Aktivdienstes. Ende 1946 verabschiedeten die eidgenössischen Räte nach Beratungen von weniger als sieben Monaten das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenver-

sicherung (AHVG). Dagegen wurde das Referendum ergriffen. In der Abstimmung vom 6. Juli 1947 sprachen sich – bei einer Stimmbeteiligung von 80 Prozent – über 79 Prozent für die Einführung der AHV aus. Die AHV war geboren!

AHV wird ausgebaut

Die AHV wurde seit der Einführung weiterentwickelt und ausgebaut. Davon zeugen die zehn bisherigen Revisionen. Zwar blieben die Rentenbeträge vorerst noch bescheiden. 1948 betrug die Mindestrente 40 Franken und im Jahr 1961 immer noch lediglich 90 Franken. In verschiedenen weiteren Bereichen wurden jedoch Verbesserungen eingeführt. So brachte zum Beispiel die erste Revision die sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende und verbesserte Übergangsrenten, und mit der 4. AHV-Revision wurde das Rentenalter der Frauen von 65 auf 63 Jahre gesenkt. Ein Meilenstein für die Entwicklung der AHV legte man 1972: Das Drei-Säulen-Prinzip wurde in der Verfassung verankert. Danach sollen die AHV – und die 1960 eingeführte IV – zusammen mit den Ergänzungsleistungen allen Versicherten den Existenzbedarf angemessen decken. Der Ausbau der AHV von der Basisversicherung zur existenzsichernden Säule war damit vorgezeichnet und wurde mit der 8. Revision schrittweise umgesetzt. Die 9. AHV-Revision Ende der siebziger Jahre war geprägt vom Gedanken, das Erreichte zu konsolidieren. Wirtschaftseinbrüche und der seit 1964 konstante Rückgang der Geburten brachten die Grenzen eines Ausbaus ins Bewusstsein. Schon während den Arbeiten zur 9. Revision wurden Forderungen für eine 10. AHV-Revision laut.



Diese führte 1997 zu einer zivilstandsunabhängigen Rente und einem flexiblen Pensionsalter. Gleichzeitig wurde das Rentenalter für Frauen auf 64 erhöht.

Gescheiterte 11. Revision

Über die 11. AHV-Revision wurde im Mai 2004 abgestimmt. Die Vorlage sah verschiedene Änderungen im Leistungsbereich vor, so unter anderem die Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65. Gleichzeitig sollte mittels Bundesbeschluss durch Erhöhung der Mehrwertsteuer auch die Einnahmesituation verbessert werden. Die Vorlage fand kein Gehör beim Souverän und wurde an der Urne verworfen. Nach dieser Ablehnung beschloss der Bundesrat schrittweise, und unter Berücksichtigung der geäusserten Anliegen, einen erneuten Anlauf. Die erste Etappe – die neue 11. AHV-Revision – sollte einige Einsparungen bewirken und eine soziale Vorruhestandleistung einführen. Das Parlament trat jedoch nicht auf das vorgeschlagene Modell ein. Auch ein Kompromissmodell verhalf der Vorlage nicht mehr zum Durchbruch. An der Schlussabstimmung des Parlaments vom 1. Oktober 2010 wurde die Revisionsvorlage definitiv bachab geschickt. Eine Reihe von Verbesserungen in der Durchführung der AHV (technische Anpassungen), welche im Rahmen der 11. AHV-Revision unbestritten waren, konnte doch noch auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden.

Entkoppelung der AHV von der IV

Bezüglich der Finanzierung der AHV haben National- und Ständerat im Juni 2008 beschlossen, die AHV von der IV zu entkoppeln und zwei getrennte Fonds mit einer befristeten Zusatzfinanzierung für die IV (Erhöhung Mehrwertsteuer bis Ende 2017) einzurichten. Das Stimmvolk hat dieser Lösung am 27. September 2009 zugestimmt.

Altersvorsorge 2020

Wie geht es weiter mit der AHV? Am 20. November 2013 hat der Bundesrat den Vorentwurf zur Reform der Altersvorsorge in die Vernehmlassung geschickt. Die Reform soll dafür sorgen, dass das Leistungsniveau der Altersvorsorge erhalten bleibt, dass die 1. und 2. Säule langfristig ausreichend finanziert sind und dass die Leistungen von AHV und beruflicher Vorsorge den geänderten Bedürfnissen entsprechen. Dies insbesondere in Bezug auf die Flexibilität beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand. Die Vernehmlassung dauert bis zum 31. März 2014. Nach der Auswertung der Eingaben will der Bundesrat dem Parlament bis Ende 2014 die Botschaft zur Reform Altersvorsorge 2020 vorlegen. Die Diskussionen, welche sich bereits jetzt rund um die Altersvorsorge 2020 entwickeln, zeigen: Die AHV ist auch 65 Jahre nach ihrer Einführung im Volk nach wie vor sehr populär und tatsächlich eine Volksversicherung – vom Volk finanziert und für das Volk da.

Zukunftswerkstätten – Zusammenarbeit mit Hochschulen

Die Zukunft der AHV ist vieldiskutiert. Klar ist, dass sich in den nächsten Jahren im System der Altersvorsorge in der Schweiz einiges ändern wird. Verschiedene Ausgleichskassen der Schweiz nahmen das 65-jährige Bestehen der AHV zum Anlass, im öffentlichen Dialog mögliche Zukunftsszenarien zu diskutieren und nach neuen Lösungen zu suchen. Dabei arbeiteten die Ausgleichskassen mit verschiedenen Fachhochschulen zusammen und organisierten sogenannte Zukunftswerkstätten. Die Zentralschweizer Ausgleichskassen nahmen in diesem Rahmen Kontakt mit der Hochschule Luzern auf. In einem 5-stündigen Workshop vermittelten Fachleute der Ausgleichskasse Schwyz einer Gruppe von Wirtschaftsstudierenden der Hochschule Luzern die Grundlagen der AHV. Zudem wurden auch aktuelle Initiativen, die die AHV beeinflussen, diskutiert und mögliche Zukunftsszenarien aufgezeigt. Einige Thesen der Studierenden wurden dann auch in einer darauf folgenden Podiumsdiskussion aufgenommen. Unter dem Titel «Die Zukunft der Altersvorsorge» luden die Zentralschweizer Ausgleichskassen zusammen mit der Hochschule

Luzern am 27. November 2013 zu einer öffentlichen Abendveranstaltung ein. Jürg Brechbühl, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherungen, stellte die aktuelle Situation des Schweizer Sozialversicherungssystems vor und erläuterte die geplante Altersreform 2020. Die Nationalräte Toni Bortoluzzi und Louis Schelbert sowie die Nationalrätinnen Petra Gössi und Ruth Humbel diskutierten zusammen mit Monika Duddle-Ammann, Leiterin der Ausgleichskasse Nidwalden und Andreas Dummermuth, Leiter der Ausgleichskasse Schwyz, anschliessend über die Zukunft und die Herausforderungen der AHV und der Altersreform 2020. Nebst der Abendveranstaltung in Luzern fanden in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen drei weitere Zukunftswerkstätten statt: Die IAS Tessin und die Fachhochschule SUPSI führten im Oktober einen «Giornata di studio» durch. Auch an der Fachhochschule Nordwestschweiz wurde den Sozialversicherungen Platz eingeräumt. In Bern organisierte die Eidgenössische Ausgleichskasse zusammen mit den Instituten Alter und Unternehmensentwicklung der Berner Fachhochschule Workshops.

65 JAHRE AHV

Glückwünsche

Im Jahr 2013 wurde die AHV 65 Jahre alt. Was wünschen Nidwaldnerinnen und Nidwaldner diesem grundlegenden Fundament der Schweizer Sozialversicherungslandschaft?

Stimmen aus der Politik



«Die AHV und ich sind gleich alt. Deshalb und insbesondere weil die AHV das wichtigste Schweizer Sozialversicherungswerk ist, liegt sie mir sehr am Herzen. Ich wünsche der AHV, dass sich der Revisionsstau löst und die finanzielle Stabilität rechtzeitig hergestellt werden kann. Das ist eine grosse Herausforderung. Ich setze mich gerne dafür ein.»

Paul Niederberger, 65, Ständerat CVP



«Die AHV wird 65. Herzliche Gratulation! Aber in den Ruhestand entlassen wollen wir unsere Altersversicherung deswegen nicht. Im Gegenteil: Die AHV ist und bleibt unser wichtigstes Sozialwerk. Tragen wir gemeinsam Sorge zu ihr.»

Peter Keller, 43, Nationalrat SVP



«Unsere Einstellung der Zukunft gegenüber muss sein: Wir sind jetzt verantwortlich für das, was in der Zukunft geschieht. Gemäss dieser Aussage des Philosophen Karl Popper sollten wir jetzt das wichtigste Sozialversicherungswerk der Schweiz fit machen für die Zukunft.»

Yvonne von Deschwanden, 59, Landammann FDP



«Die AHV feierte im Jahr 2013 ihr 65-Jahre-Jubiläum, herzlichen Glückwunsch! Wir haben heute eine völlig andere Gesellschaft und eine andere Wirtschaft als noch 1948. Es ist deshalb Zeit, einige alte Zöpfe abzuschneiden und einen Frühlingsputz zu machen, damit die AHV auch in Zukunft einen zeitgemässen Rahmen bieten kann.»

Maurus Adam, 59, Landratspräsident FDP

Stimmen aus der Bevölkerung

«Die AHV ist das Fundament unserer Altersvorsorge. Zurzeit wird darüber diskutiert, wie sie in einigen Jahren aussehen könnte. Ich wünsche der AHV, dass sie auch in Zukunft in der Lage ist, uns die notwendige materielle Sicherheit zu bieten und sie weiterhin so erfolgreich unterwegs ist wie bisher.»

Gerhard Reichlin, 66, Stans

«Dass die AHV als selbstverständlich empfunden wird, zeigt sich darin, dass noch viele Menschen glauben, man müsse sich für die Rente gar nicht anmelden. Ich wünsche der AHV, dass man sie auch in 50 Jahren noch als «selbstverständlich» wahrnimmt!»

Christian Schweizer, 57, Stans

«Herzlichen Glückwunsch! Die AHV nehmen wir vielfach gar nicht bewusst wahr, obwohl sie uns das ganze Arbeitsleben hindurch begleitet. Heute bezahlen wir Beiträge und später können wir die Rente beziehen. Ich wünsche der AHV weiterhin viel Erfolg und ausgewogene Finanzen.»

Daniela Feierabend, 29, Dallenwil



1925



1931



1947



1948



1951



Das Breitenhaus
in Stans

Die Anfänge der AHV in NW

Am 1. Februar 1940 wurde in Nidwalden eine kantonale Wehrmannsausgleichskasse geschaffen. Die Verwaltung oblag dem Sattlermeister, Nationalrat, Regierungsrat und Vorsteher des kantonalen Arbeitsamtes Gottfried Odermatt aus Ennetbürgen. In seinem Haus richtete er die Kasse ein. Ab 1943 amtierte Hanskarl Joller als erster Kanzlist. Nach dem Tod von Gottfried Odermatt zog die Kasse 1947 nach Stans ins Breitenhaus. Hanskarl Joller wurde Kassenleiter, Otto Baumgartner Rentenchef. 1948 war das erste Geschäftsjahr der AHV.

Gedanken zur AHV

von Otto Baumgartner, Jahrgang 1924, Buochs
(erster Rentenchef der Ausgleichskasse Nidwalden)

**Wemme is AHV-Alter chund
isch mä froh ja wemme gsund
cha der Arbeitsplatz verla
mit guete Gfihl i d'Ränte gah.**

**Bi der AHV isches ai soweyt
65-jährig scho. Vo Zeyt zu Zeyt
mä undersuecht si eister frisch
eb sey nu leistungsfähig isch.**

**Fir d'AHV gids kei Ruehestand
im Diensch vo eysum Volch und Land.
Mä schetzt si ai zäntume da
tued si halt scho gärä ha.**

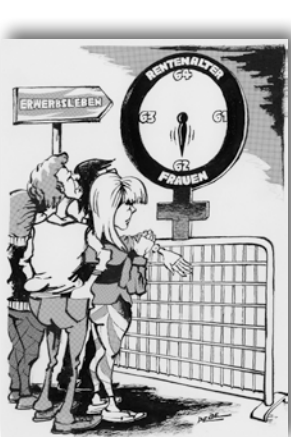
**Eb Beyträg zahle, Ränte zieh
hend äs heiters Gsicht derbie.**

Kein Anruf vor 9.00 Uhr

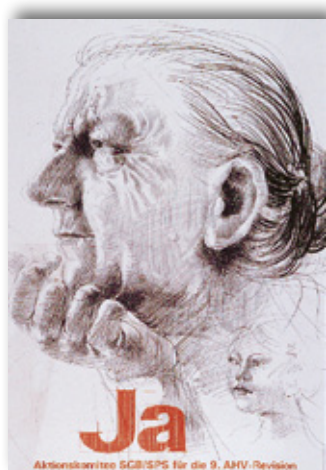
«Eine Ausgleichskasse besonderer Art war die von Nidwalden. Den Leiter kennen wir schon: Nationalrat Gottfried Odermatt. Die eigentliche Arbeit besorgte der Kanzlist (und heutige Kassenleiter) Hanskarl Joller. Er residierte in einem kleinen und unbeheizbaren Separatzimmer ausserhalb der Wohnung («Ich hatte die kleinste und kälteste Kasse.»). Das Telefon war jedoch in den inneren Räumen installiert. Als Gottfried Odermatt gestorben war und Hanskarl Joller den Posten selbstständig zu verwalten hatte, waren Telefonanrufe vor morgens 09.00 Uhr unerwünscht: Die Frau National- und Regierungsrat sollte bis dahin nicht gestört werden.»

zitiert aus:

Jakob Graf, Aus der Geschichte der AHV,
Zeitschrift für Ausgleichskassen, 1979, S. 313f.



1964



1978



1988



2004



Kennzahlen 2013



VERSICHERUNGSBEITRÄGE

151 Millionen Franken

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

187 Millionen Franken

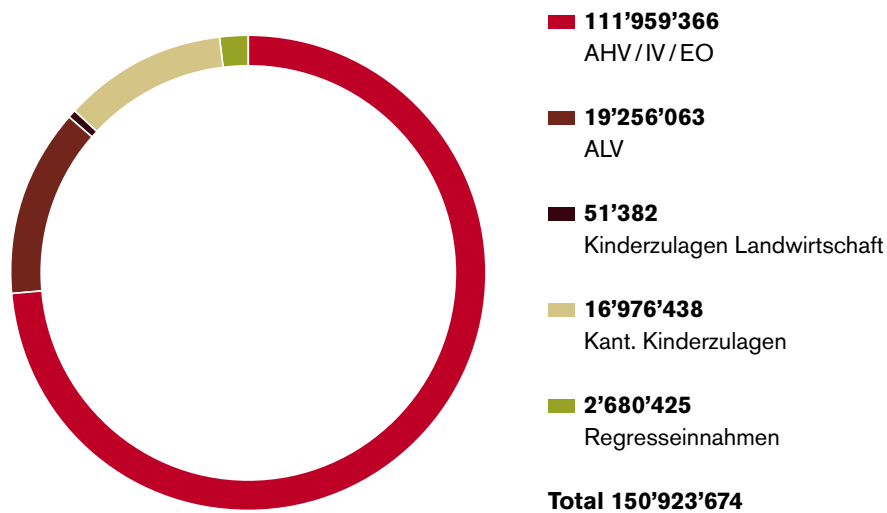
GESAMTVOLUMEN 2013

338 Millionen Franken

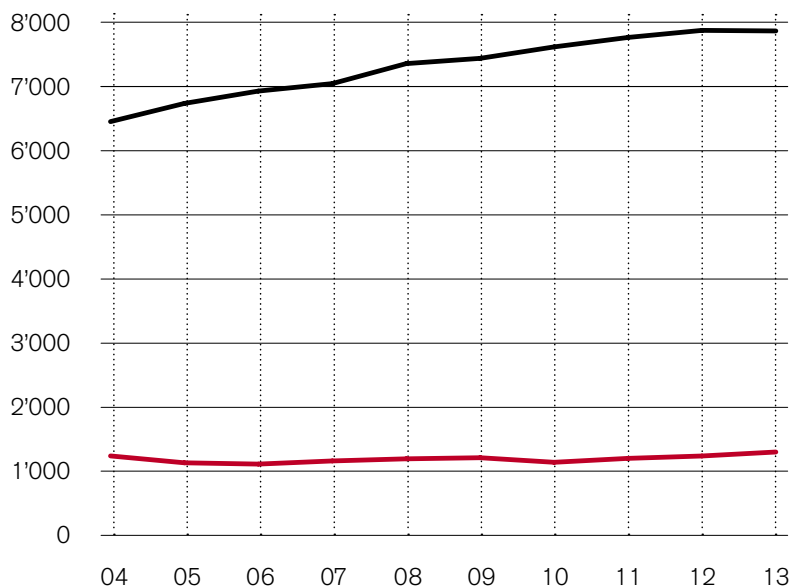
AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN



ÜBER 150 MIO. FRANKEN EINNAHMEN



RUND 7'800 MITGLIEDER



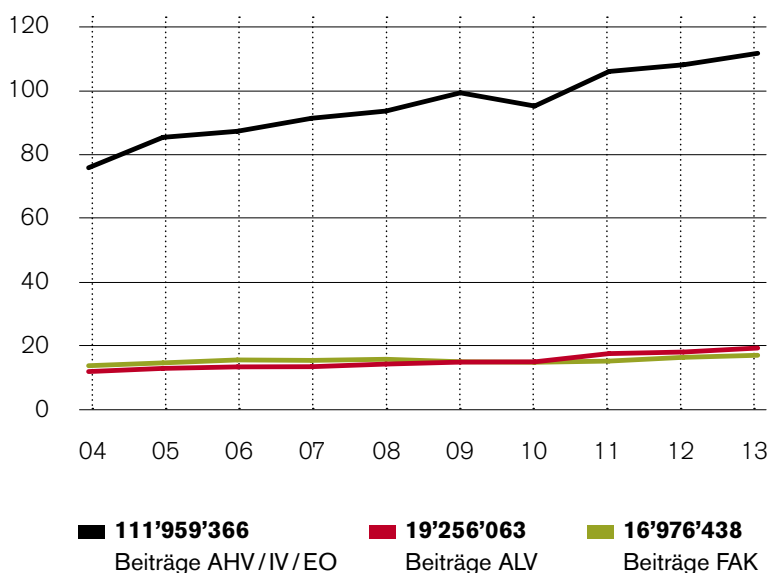
Als «Mitglieder» einer Ausgleichskasse werden Arbeitgebende, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige bezeichnet, die bei der Ausgleichskasse die Sozialversicherungsbeiträge abrechnen. Die Ausgleichskasse Nidwalden hat keine Monopolstellung; mehrere Dutzend Ausgleichskassen der Verbände sind in Nidwalden aktiv.

7'841
Mitglieder der Ausgleichs-
kasse Nidwalden

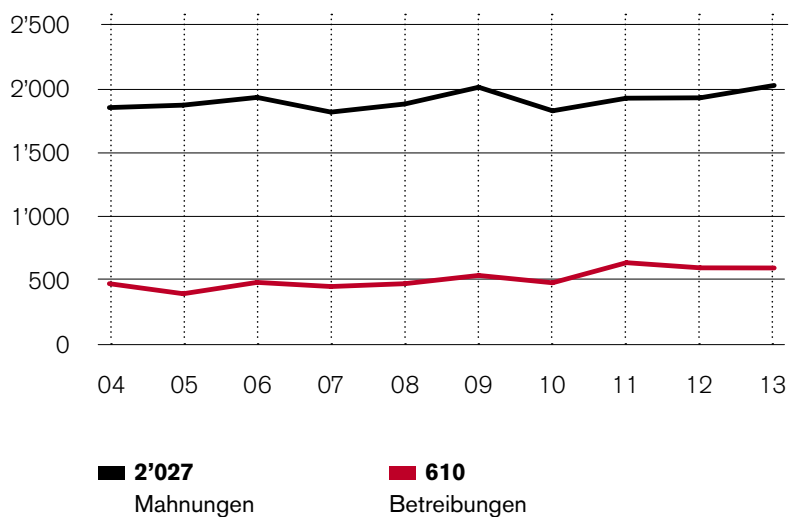
1'292
Mitglieder im Kanton
Nidwalden bei
Verbandsausgleichskassen

ENTWICKLUNG DER BEITRAGSEINNAHMEN

(in Millionen Franken)



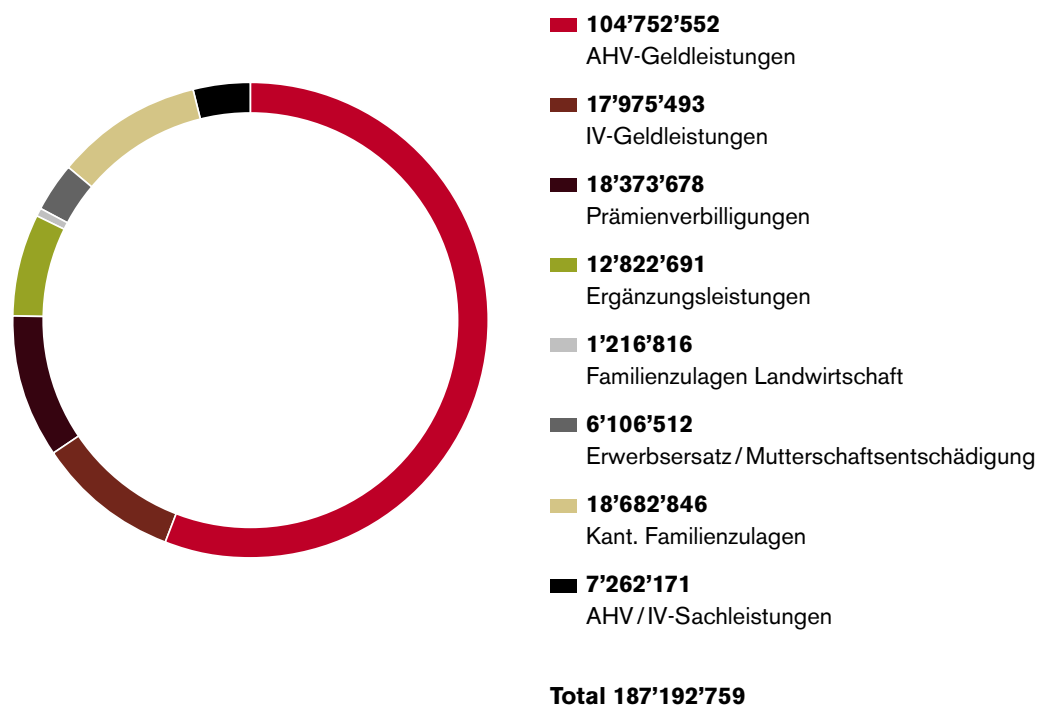
BEITRAGSBEZUG



Die Ausgleichskassen sind bekannt für ihren konsequenten Beitragsbezug. Das Inkasso der AHV wurde im Jahr 2001 mit einer strikten Verzugszinsregelung verschärft. Trotz der Zahlen ist gewiss: Die allermeisten Nidwaldner Unternehmen kommen ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Angestellten und den Sozialwerken pünktlich nach. Dafür gebührt ihnen Dank!

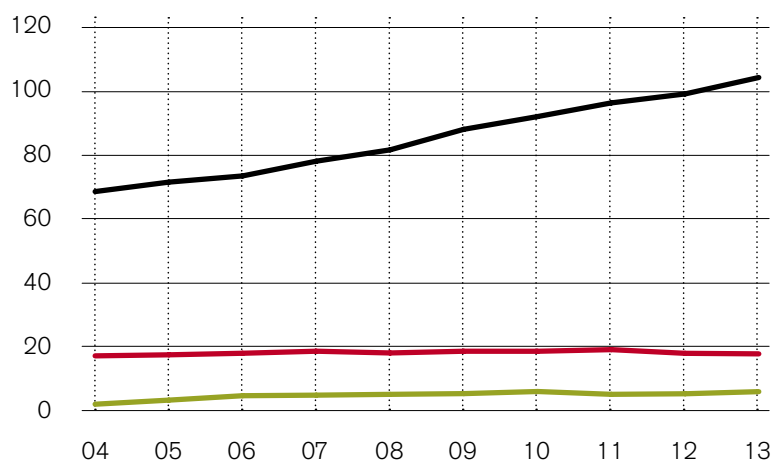
Im Jahr 2013 musste sich die Ausgleichskasse an 41 Konkursen/Liquidationen beteiligen. Sofern die Sozialwerke trotz Konkurs oder Betreibung zu Schaden kommen, müssen alle Verantwortlichen in Verwaltungsrat und Geschäftsführung mit einer Schadenersatzklage rechnen.

ÜBER 187 MIO. FRANKEN AUSGABEN



UNSERE HAUPTAUFGABEN: AHV / IV / EO

(in Millionen
Franken)



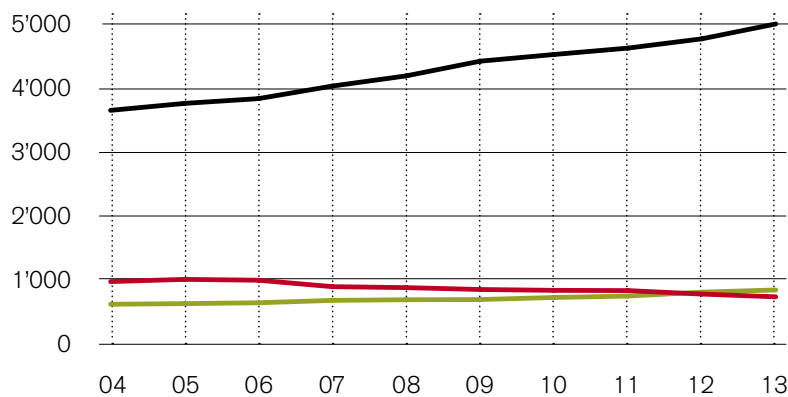
Die AHV ist die wichtigste Sozialversicherung der Schweiz. Die grosse Bedeutung der obligatorischen Altersversicherung zeigt sich denn auch an den Zahlen der Ausgleichskasse Nidwalden. Mehr als die Hälfte des gesamten Leistungsvolumens machten die Rentenzahlungen für die AHV aus.

104'752'552
Geldleistungen AHV

17'975'493
Geldleistungen
Invalidenversicherung

6'106'512
Erwerbsersatz /
Mutterschaftsentschädigung

AHV / IV / EL-BEZÜGER



5'001
AHV-Bezüger

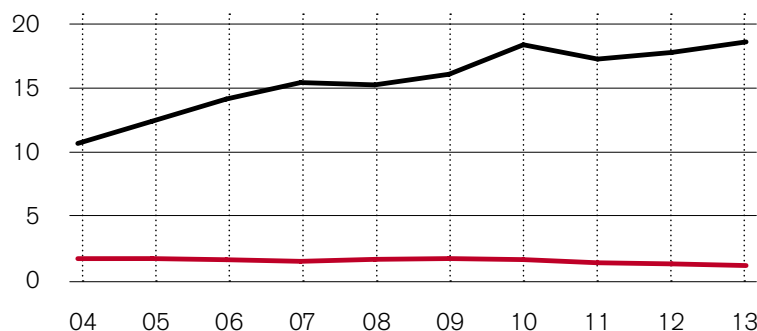
766
IV-Bezüger

873
EL-Bezüger

Der Altersrentneranteil an der Bevölkerung nimmt konstant zu. Geburtenrückgang und erhöhte Lebensdauer sind die Hauptgründe für diese demographische Entwicklung. Nidwalden hat im gesamtschweizerischen Vergleich wenig Rentner, welche auch Ergänzungsleistungen beziehen. Sämtliche Nidwaldner Haushalte werden jährlich mit Informationen zu den EL und zur Prämienverbilligung bedient. Im Internet sind unter www.aknw.ch Online-Berechnungen möglich.

(in Millionen Franken)

ÜBER 19 MIO. FRANKEN FAMILIENZULAGEN



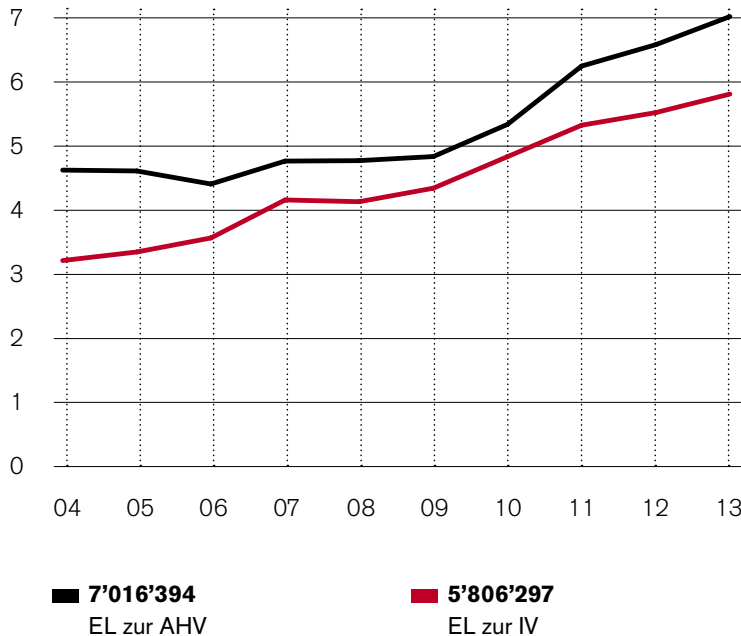
18'682'846
Familienzulagen ausserhalb
Landwirtschaft (kFamZG)

1'216'816
Familienzulagen in der
Landwirtschaft (FLG)

Die Leistungen der im Kanton Nidwalden tätigen privaten Familienausgleichskassen sind hier nicht enthalten.

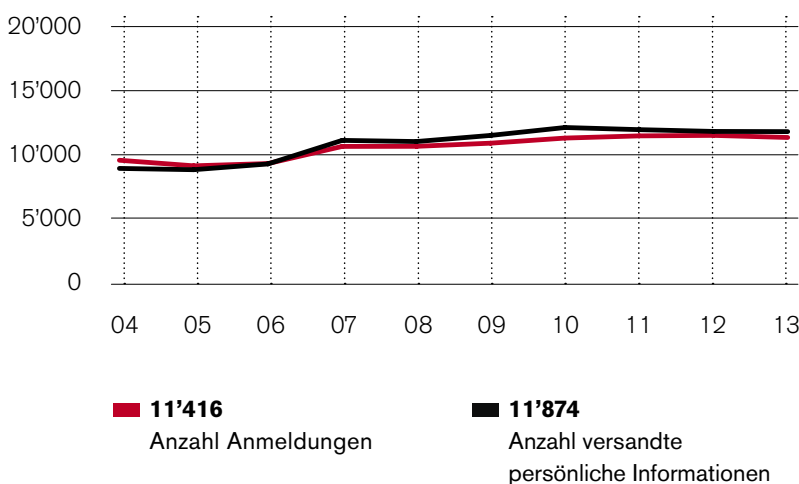
(in Millionen
Franken)

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN: BEDARFSGERECHTE ZUSCHÜSSE



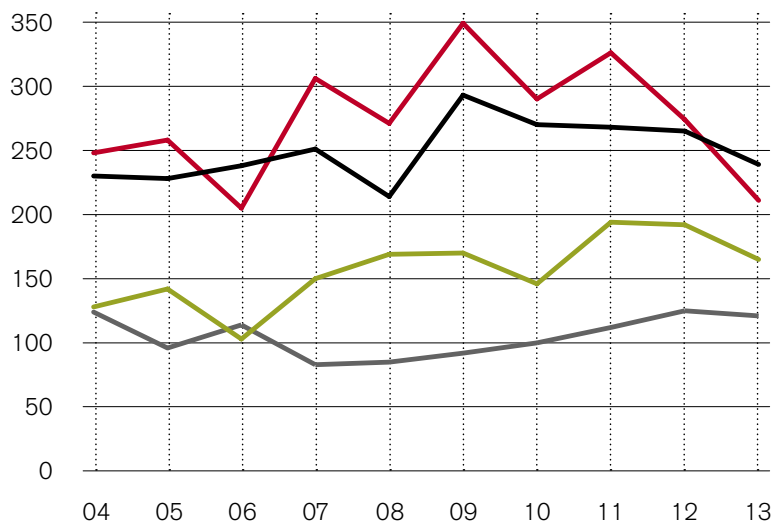
Die kantonalen Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sind als Bedarfsleistungen konzipiert. Zusammen mit weiteren Einnahmen wie Pensionskassenrenten und Vermögen sollen die Ergänzungsleistungen allen Rentnerinnen und Rentnern den Existenzbedarf decken und somit Armut verhindern. Dieses Ziel wird bei AHV/IV-Rentnern erreicht. Die Ausgaben für die Ergänzungsleistungen steigen in den letzten Jahren sowohl bei den EL zur AHV als auch bei den EL zur IV stetig an. Dies ist auf diverse Faktoren (Gesetzesänderungen, höhere Zahl Bezügerinnen und Bezüger, etc.) zurückzuführen. Nidwalden hat im schweizerischen Vergleich tiefe EL-Ausgaben. Diese Ausgaben werden aus Steuergeldern des Bundes (30 %) und des Kantones (70 %) finanziert.

INDIVIDUELLE PRÄMIENVERBILLIGUNG (IPV)



Die im Jahr 1995 eingeführte individuelle Prämienvverbilligung in der Krankenversicherung hilft mit, die Kopfprämien der Krankenkassen zu finanzieren. Aufgrund einer Vergleichsrechnung zwischen der Prämienlast und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss den aktuellsten Steuerzahlen wird die Verbilligung berechnet. Im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs (NFA) zwischen Bund und Kantonen wurden auch die Regeln der Finanzierung geändert. Die Kantone erhalten vom Bund einen fixen Betrag zugesprochen, welcher 7,5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung entspricht. Die Anteile der einzelnen Kantone richten sich u.a. nach deren Wohnbevölkerung. Im Jahr 2013 betrug der Bundesanteil 11'306'608 Franken und der Kantonsanteil 7'067'070 Franken. Der Abschlussbericht 2013 findet sich unter www.aknw.ch.

EINGLIEDERUNG VOR RENTE



■ 239

Medizinische Massnahmen

■ 211

Hilfsmittel IV

■ 165

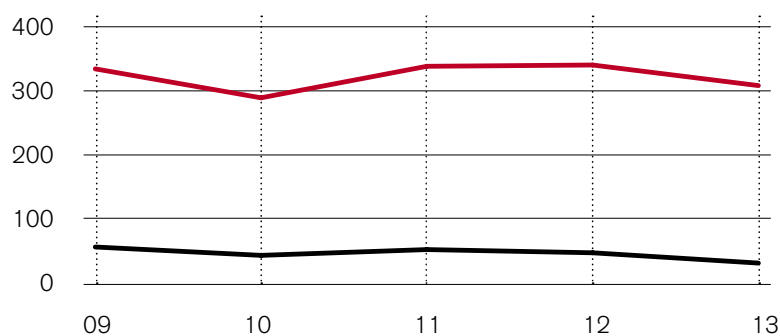
Hilfsmittel AHV

■ 121

Berufliche Massnahmen

Im Vordergrund der Tätigkeit der IV-Stelle steht die Eingliederung unserer Versicherten. Mit der 5. und 6. IV-Revision wurden die Eingliederungsinstrumente noch erweitert: Früherfassung, Frühintervention, Integrationsmassnahmen und eingliederungsorientierte Rentenrevision sind die entsprechenden Stichworte. Es stehen somit sehr viele Möglichkeiten im Bereich Eingliederung offen, um Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen wieder in den Arbeitsmarkt integrieren zu können.

MELDUNGEN UND ANMELDUNGEN



■ 31

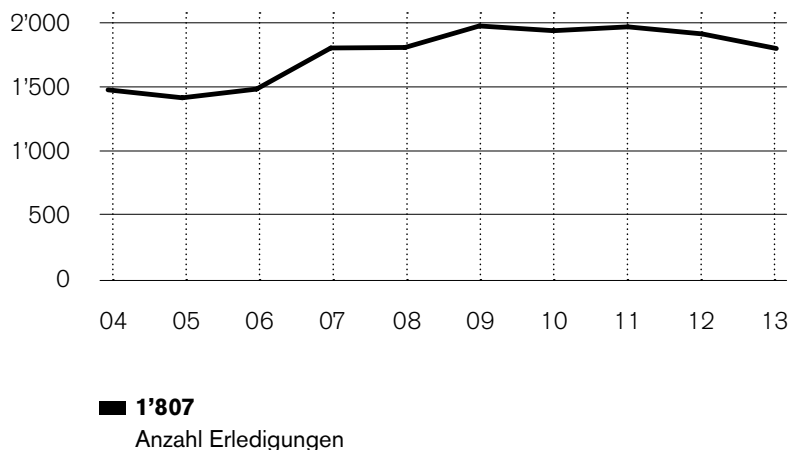
Meldungen

■ 307

Erstmalige Anmeldungen

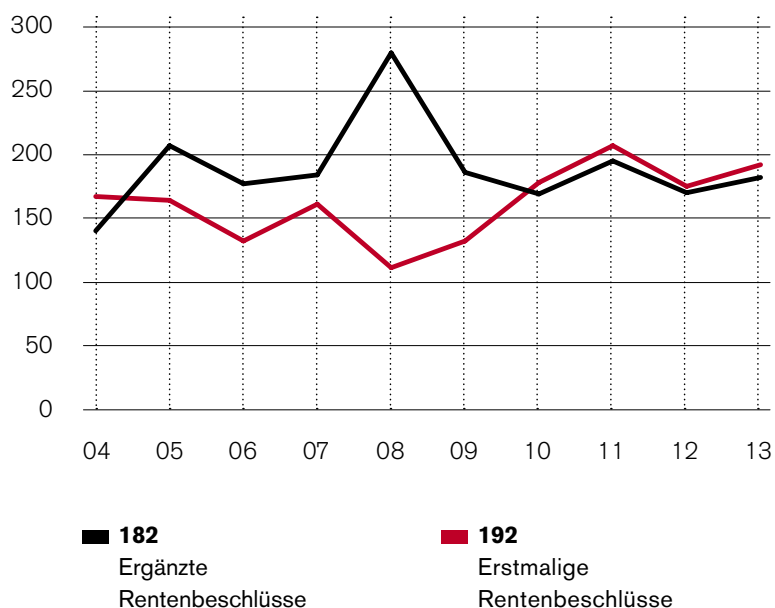
Seit 1.1.2008 verfügen die IV-Stellen über ein zusätzliches Instrument, um Personen mit einer gesundheitlichen Problematik noch früher begleiten zu können: Die Meldung. Dies ist ein rasches, unkompliziertes Verfahren, welches es ermöglicht, nach einer 30-tägigen Arbeitsunfähigkeit oder bei gehäuften Absenzen während eines Jahres mit der IV-Stelle Kontakt aufzunehmen. Neben dem Versicherten sind weitere Personen berechtigt, eine Meldung zu veranlassen (z.B. der Arbeitgeber oder die Ärztin). Rund 70 % der Meldungen führen anschliessend zu einer Anmeldung an die IV-Stelle. Die Anmeldung kann jedoch weiterhin nur vom Versicherten eingereicht werden.

DIE INVALIDENVERSICHERUNG IST DAUERTHEMA IN DER ÖFFENTLICHKEIT



Die Invalidenversicherung (IV) steht in der öffentlichen Diskussion. Die IV ist unter grossem Druck. Das Verfahren wird immer komplexer und die Anforderungen immer kontroverser. Die IV-Stelle Nidwalden kann mit dieser Herausforderung gut umgehen. Sämtliche interkantonalen Vergleichswerte in Bezug auf Quantität, Qualität, Kosten und Zeit gut bis sehr gut sind.

Nidwalden hat im gesamtschweizerischen Vergleich in Bezug zur erwerbstätigen Bevölkerung einen sehr geringen Anteil an Rentenbezügern.



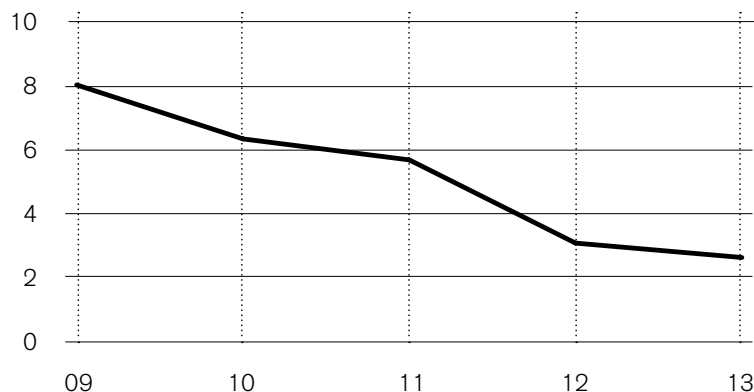
Aufgrund der Vorgaben, Aufträge und Erwartungen von Bundesparlament, Bundesrat und dem Bundesamt für Sozialversicherungen haben wir die Zahl der Neurenten insgesamt gesenkt. Dies ist ein wesentlicher Beitrag an die dringende Sanierung der IV.

Neben den Rentenentscheiden wurden aber auch Abklärungen an Ort und Stelle getroffen: 76 Abklärungen im Bereich IV und 128 Abklärungen im Bereich AHV.

Regress- und Rechtsdienst

(in Millionen
Franken)

REGRESSDIENST



■ **2'680'425**

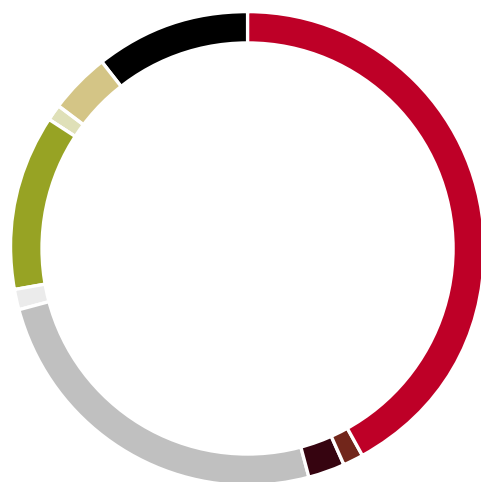
Regressseinnahmen AHV/IV

Bei den Regressseinnahmen ist in den letzten Jahren ein Rückgang zu verzeichnen. Dies ist auf Leistungseinsparungen bei der IV zurückzuführen und ein gesamtschweizerisches Phänomen. Auch muss um jeden Franken härter gekämpft werden als früher. So sinken zwar die Einnahmen, nicht aber die Arbeitslast.

Der Regressdienst macht im Namen der zentralschweizerischen Ausgleichskassen und IV-Stellen Rückgriffsforderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten geltend. Im Jahr 2013 gingen 592 neue Fälle ein und 624 Fälle konnten erledigt werden.

Die Einführung des Regresses im Bereich der inner- und ausserkantonalen Hospitalisation gemäss KVG erwies sich als eine sinnvolle Erweiterung. Für die beteiligten Kantone ist dieser Regress finanziell erfolgreich.

RECHTSDIENST



Auf den 1. Januar 2003 trat das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Kraft. Seither können die Kunden nun direkt Einsprachen bei der Ausgleichskasse einreichen.

Im Bereich der IV wurde das Einspracheverfahren auf den 1. Juli 2006 wieder abgeschafft.

■ **32** Einsprachen Beiträge
■ **1** Beschwerden Beiträge
■ **2** Einsprachen Schadenersatz
■ **19** Einsprachen Ergänzungsleistungen

□ **1** Beschwerden Ergänzungsleistungen
■ **9** Beschwerden Invalidenversicherung
■ **1** Beschwerden Schadenersatz

■ **0** Strafklagen
■ **3** übrige Einsprachen
■ **0** übrige Beschwerden
■ **8** Einsprache Individuelle Prämienvverbilligung
□ **0** Beschwerde IPV





CORPORATE GOVERNANCE

AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN



Ausgleichskasse Nidwalden

Unter Corporate Governance ist die Gesamtheit an Grundsätzen und Regeln zu verstehen, welche die Gestaltung der Organisation, das Verhalten und die Transparenz auf oberster Unternehmensebene regulieren und damit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leitung und Kontrolle sicherstellen soll. Gestützt auf die Weisung der Aufsichtskommission des Nidwaldner Landrates vom 24. November 2006 wird Bericht für die drei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse Nidwalden erstattet.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der Ausgleichskasse Nidwalden ist im Einführungsgesetz vom 25. April 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EGzAHVG, NG 741.1) geregelt. Die Organe der Ausgleichskasse Nidwalden sind die Verwaltungskommission, die Direktorin und die Revisionsstelle. Die Aufgaben der Organe sind im EGzAHVG sowie in der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz vom 24. April 1996 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Ausgleichskassenverordnung; NG 741.11) ausführlich dargelegt.

Das folgende Organigramm zeigt die funktionelle Gliederung auf der operativen Seite:

Beteiligungen

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist an folgenden Organisationen körperschaftlich beteiligt:

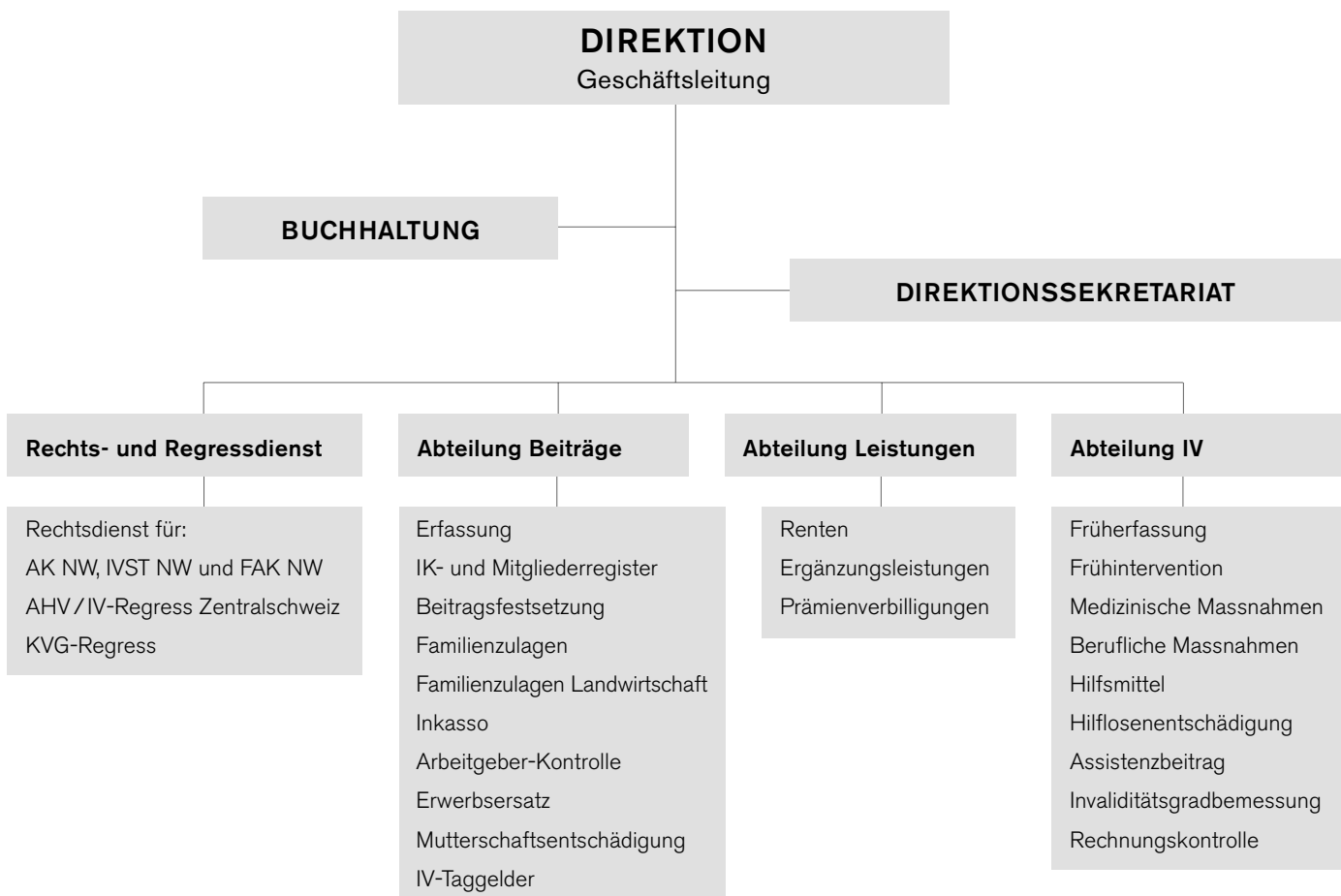
- Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen GmbH (IGS GmbH), St. Gallen. Die Ausgleichskasse Nidwalden ist seit 1998 Gesellschafterin, die Stammeinlage beträgt CHF 20'000.
- Revisionsstelle für Ausgleichskassen (RSA), Genossenschaft Zürich. Die Ausgleichskasse Nidwalden ist seit 1987 Genosschafterin, das Kapital wurde zurückerstattet.

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist zudem in einigen Vereinen Mitglied.

Kapitalstruktur

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1948 noch nie Dotationskapital einschiessen. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss Art. 70 AHVG sowie Art. 10 EG-



zAHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktoren der Ausgleichskasse Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Der Kanton musste noch nie für die Ausgleichskasse Nidwalden in diesem Sinne Geld aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Der Kanton trägt die Aufwendungen, die der Ausgleichskasse durch die so genannten übertragenen Aufgaben erwachsen. Es sind dies insbesondere die Individuelle Prämienverbilligung (IPV), die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL) sowie die Obligatoriumskontrolle in der Unfallversicherung.

Verwaltungskommission

Präsident:

Landrat Maurus Adam

dipl. Ing. HTL, Sicherheitsingenieur, Hergiswil.
Erstmals gewählt 2004, Ende laufende Amtsdauer 2014.
Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Vizepräsident:

Landrat Erich Amstutz

Unternehmer, Stans.
Erstmals gewählt 2006, Ende laufende Amtsdauer 2014.
Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

Landrat Felix Gehrig

eidg. dipl. Schreinermeister, Buochs.
Erstmals gewählt 2010, Ende laufende Amtsdauer 2014.
Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden

Vorsteherin der Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden, Buochs.
Erstmals gewählt 2010, Ende laufende Amtsdauer 2014.
Geschäftliche Beziehungen vorhanden: Verbindungsperson zur Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden sowie zum Regierungsrat des Kantons Nidwalden.

Landrätin Regula Wyss

Pflegefachfrau FH, Familienfrau, Stans.
Erstmals gewählt 2010, Ende laufende Amtsdauer 2014.
Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission

Die Mitglieder der Verwaltungskommission vertreten mit Ausnahme von Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden

keine Interessen, die mit der Geschäftstätigkeit der Ausgleichskasse Nidwalden verbunden sind. Die Gesundheits- und Sozialdirektion befasst sich mit der politischen Steuerung, mit Gesetzgebungsprojekten und mit Planungs- und Koordinationsaufgaben im kantonalen, interkantonalen und im Bundesbereich, die auch die Ausgleichskasse Nidwalden tangieren.

Interne Organisation

Ausschuss Wahl Direktion: Präsident, Vizepräsident, Regierungsrätin von Deschwanden

Kompetenzregelung zwischen Verwaltungskommission und Geschäftsleitung

Die Kompetenzen der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 7 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG (SR 830.1) ist in § 5 Abs. 2 der Ausgleichskassenverordnung verstärkt: Nur mit Einverständnis der Gesamtkommission kann ein Mitglied der Verwaltungskommission Auskunft über die Geschäfte und die Behandlung einzelner Fälle sowie Einsicht in bestimmte Akten verlangen.

Geschäftsleitung

Direktorin:

Monika Dudle-Ammann

lic. iur., dipl. Sozialversicherungsexpertin.
Lizenziat in Rechtswissenschaft, Universität Freiburg.
Tätigkeiten von beruflichem Interesse im Jahr 2013: Punktueller Einsatz als Referentin und Publikationstätigkeit im Bereich Sozialversicherung.

Vizedirektor:

Bernhard Studhalter

Dr. iur., Rechtsanwalt. Doktorat der Rechtswissenschaft, Universität Zürich; Rechtsanwaltspatent des Kantons Luzern; Notariatspatent des Kantons Luzern
Tätigkeiten von beruflichem Interesse im Jahr 2013: Mitglied der Betriebskommission der Medizinischen Abklärungsstelle (MEDAS), Luzern
Punktueller Einsatz als Referent und Publikationstätigkeit im Bereich Sozialversicherung und Haftpflichtrecht

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Verwaltungskommission: Die Verwaltungskommission legt die Entschädigungen in Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum, Sitzungsgeld und Spesen. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2013 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 22'200.

Im Jahr 2013 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Verwaltungskommission unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 6'300.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Die Ausgleichskasse Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die Ausgleichskasse Nidwalden in Bundesaufgaben obliegt den beiden Bundesämtern für Sozialversicherungen (BSV) und für Gesundheit (BAG). Für kantonale Aufgaben und Verbundaufgaben (z.B. EL, Prämienvverbilligung, usw.) sind auch kantonale Organe zuständig. In den jeweiligen Gesetzen werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 164 AHVV, die gestützt auf Art. 68 Abs. 3 und 4 AHVG erlassen wurden. In sieben ausführlichen Artikeln wird das Revisionsverfahren der Ausgleichskassen auf nationaler Ebene einheitlich geregelt. Daneben bestehen Sondernormen in weiteren Bundesgesetzen.

Das führt dazu, dass im gemeinsamen Betrieb «Ausgleichskasse Nidwalden» mit einem gemeinsamen Team, mit einer gemeinsamen EDV-Applikation in unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherungen Dienstleistungen erbracht werden und diese nach völlig verschiedenen Kriterien von verschiedenen Organen geprüft werden. Pro Jahr entstehen so unterschiedlich aufgebaute Revisionsberichte von diversen Stellen.

Aufgabe	Revisionsorgan	Fokus der Geschäftsprüfung	Rhythmus	Bericht geht – neben der Verwaltungs- kommission – primär an
AHV / EO / FLG	PWC	Hauptrevision (Materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
AHV / EO / FLG	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
EL	PWC	Haupt- und Abschlussrevision (Buchhaltung und teilweise materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
EL	Bundesamt für Sozialversicherungen	Geschäftsprüfung (Materielle Fragen)	Überjährig	Bundesamt für Sozialversicherungen
AHV / IV-Regress	Bundesamt für Sozialversicherungen	Geschäftsprüfung (Materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
KVG-Regress	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	–
Prämien- verbilligung	PWC	Haupt- und Abschlussrevision (Buchhaltung und teilweise materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Gesundheit

Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisionspezialisten» verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen (WRAG; http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1089/1089_1_de.pdf) Ebenso definiert das Bundesamt für Gesundheit Vorschriften für die Revision der IPV.

Die Verwaltungskommission hat die Pricewaterhouse Coopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich IV-Stelle Nidwalden und der Familienausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen. Das Mandat ist nicht befristet. Der leitende Revisor Markus Kronenberg, lic. oec. HSG und dipl. Wirtschaftsprüfer, betreut die Ausgleichskasse Nidwalden seit 1998.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt.

Die unterschiedlichen Perspektiven der Aufsicht bringen es mit sich, dass die Ausgleichskasse Nidwalden mit verschiedenen Revisionskriterien konfrontiert ist. Die Berichte der Revisionsorgane gehen an kantonale (v.a. Verwaltungskommission) und eidgenössische Behörden.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der IV-Stelle Nidwalden ist in der Einführungsverordnung vom 2. September 1992 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EVzIVG, NG 741.2) geregelt. Die Organe sind die Verwaltungskommission, die Direktorin und die Revisionsstelle. Die Aufgaben sind in der EVzIVG dargelegt.

Die IV-Stelle Nidwalden ist in einigen Vereinen Mitglied.

Kapitalstruktur der Organisation

Die IV-Stelle Nidwalden ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1993 noch nie Dotationskapital einschiessen. Der Kanton haftet gemäss Art. 66 IVG in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der IV-Stelle Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Seit 1993 musste der Kanton Nidwalden in diesem Sinn noch nie Geld aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Die Kosten der IV-Stellen werden vollumfänglich von der Betriebsrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung getragen.

Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der IV-Stelle Nidwalden ist personell identisch mit der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse. Bezüglich den Angaben zu den Personen wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission

Vgl. dazu die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Interne Organisation

Vgl. dazu die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Kompetenzregelung zwischen Verwaltungskommission und Geschäftsleitung

Die Kompetenzen der Verwaltungskommission sind abschliessend im § 4 EVzIVG geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend im § 5 EVzIVG geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 EVzIVG geregelt.

Geschäftsleitung

Von Amtes wegen leitet die Direktorin der Ausgleichskasse Nidwalden auch die IV-Stelle (§ 5 EVzIVG). Die Angaben zu den Personen der Geschäftsleitung sind vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden ersichtlich.

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Verwaltungskommission:

Die Verwaltungskommission legt die Entschädigungen in der Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum, Sitzungsgeld und Spesen. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2013 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 6'675.

Im Jahr 2013 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Verwaltungskommission unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 2'675.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Die IV-Stelle Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die IV-Stelle Nidwalden in Bundesaufgaben obliegt dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Im IVG werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 64 IVG. Das Revisionsverfahren der IV-Stellen ist auf nationaler Ebene einheitlich geregelt.

Es bestehen somit zwei Revisionsorgane: Das BSV und die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden. Das BSV prüft gestützt auf Art. 64 IVG Abs. 2 die Arbeit der IV-Stelle Nidwalden direkt. Es geht dabei insbesondere um versicherungstechnische Fragen.

Im Bereich des Geldverkehrs erfolgt die Revision durch die Revisionsstelle PWC. Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisionspezialisten» verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision (WRAK; http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1089/1089_1_de.pdf).

Die Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden hat die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich Ausgleichskasse Nidwalden und der Familienausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen. Das Mandat ist nicht befristet. Der leitende Revisor Markus Kronenberg, lic. oec. HSG und dipl. Wirtschaftsprüfer, betreut die IV-Stelle Nidwalden seit 1998.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist am Schluss aufgeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards können für die IV-Stelle Nidwalden nicht zur Anwendung gelangen.

Vorbemerkungen

Mit der Änderung des Landratsgesetzes (NG 151.1) auf den 1. Juli 2004 entstand in Art. 18 eine landrätliche Aufsichtskommission. Dabei wurde in der Gesetzgebungsarbeit die Situation geschaffen, dass die identische Bezeichnung «Aufsichtskommission» mehrfach belegt ist. Gemäss dem älteren Art. 21 des Familienzulagengesetzes (NG 762.1) bestand schon vorher eine landrätliche Aufsichtskommission für die Familienausgleichskasse Nidwalden, welche den Namen auch im Einführungsgesetz zum Gesetz über die Familienzulagen vom 25. Juni 2008 (kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG) beibehalten hat. Zur besseren Verständlichkeit sprechen wir in der Folge von der Aufsichtskommission der Familienausgleichskasse Nidwalden als «Aufsichtskommission FAK».

Mit der Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) vom 14. März 2006 wurden neu verschiedene Grundsätze für die kantonalen Familienausgleichskassen auf Bundesstufe geregelt. Diese sind insbesondere in Art. 15 und Art. 17 FamZG festgehalten. Diese gesetzlichen Bestimmungen werden im Folgenden nicht mehr zitiert. Es wird jeweils nur noch auf die konkrete kantonale Regelung für die Familienausgleichskasse Nidwalden hingewiesen.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der Familienausgleichskasse Nidwalden ist im kantonalen Familienzulagengesetz in Art. 11 geregelt. Die Organe der Familienausgleichskasse Nidwalden sind die Aufsichtskommission FAK, die Direktion und die Revisionsstelle.

Die Aufgaben der Organe sind umfassend in Art. 13 und 15 sowie Art. 25 des kantonalen Familienzulagengesetzes sowie in der Vollzugsordnung zum kantonalen Familienzulagengesetz (kFamZV) vom 18. November 2008 (NG 762.11) geregelt.

Kapitalstruktur der Organisation

Die Familienausgleichskasse Nidwalden ist gemäss Art. 11 des kantonalen Familienzulagengesetzes eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1956 noch nie Dotationskapital einschiessen. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss Art. 27 des kantonalen Familienzulagengesetzes in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Familienausgleichskasse Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Seit 1956 musste der Kanton Nidwalden noch nie Geld für die Familienausgleichskasse Nidwalden aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt aus diesen Gründen nicht und hat auch keine gesetzliche Grundlage. Der Kanton trägt die Aufwendungen für die übertragenen Aufgaben (FAK NE).

Aufsichtskommission FAK

Die Aufsichtskommission FAK ist personell identisch mit der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse. Bezüglich den Angaben zu den Personen wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Tätigkeiten und Interessenbindungen

der Mitglieder der Aufsichtskommission FAK

Es gelten sinngemäss die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Interne Organisation

Vgl. die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Kompetenzregelung zwischen Aufsichts-kommission FAK und Geschäftsleitung

Gemäss Art. 11 Abs. 4 des kantonalen Familienzulagengesetzes gelten die Bestimmungen der EGzAHVG sinngemäss. Die Kompetenzen der Aufsichtskommission FAK sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 7 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Aufsichtskommission FAK sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG (SR 830.1) ist in § 5 Abs. 2 der Ausgleichskassenverordnung verankert. Nur im Einverständnis der Gesamtkommission kann ein Mitglied der Aufsichtskommission FAK Auskunft über die Geschäfte und die Behandlung einzelner Fälle sowie Einsicht in bestimmte Akten verlangen.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin und dem Vizedirektor. Gemäss Art. 12 Abs. 3 des kantonalen Familienzulagengesetzes ist die Direktion der Ausgleichskasse Nidwalden von Amtes wegen Direktion der Familienausgleichskasse Nidwalden. Es wird bezüglich Personenangaben auf die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Aufsichtskommission FAK:

Die Aufsichtskommission FAK legt die Entschädigungen in der Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum, Sitzungsgeld und Spesen. Ent-

schädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2013 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 12'900.

Im Jahr 2013 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Aufsichtskommission FAK unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 4'475.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Die Familienausgleichskasse Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Aufsichtskommission FAK und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden ist gemäss Art. 11 Abs. 3 des kantonalen Familienzulagengesetz zugleich Revisionsstelle der Familienausgleichskasse Nidwalden.

Somit ist die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich IV-Stelle Nidwalden und der Ausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen.

Das Mandat ist nicht befristet. Der leitende Revisor Markus Kronenberg, lic. oec. HSG und dipl. Wirtschaftsprüfer, betreut die Familienausgleichskasse Nidwalden seit 1998.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird am Schluss aufgeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards kommen für die Familienausgleichskasse Nidwalden nicht zur Anwendung.

JAHRESRECHNUNG AUSGLEICHSKASSE

Die Jahresrechnung umfasst die Bestandes- sowie die Verwaltungs- / Betriebsrechnung (siehe ab S. 18). Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar. Aus diesem Grund wird auf einen Anhang verzichtet. Es gelten gestützt auf Art. 154 AHVV die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen.

Verwaltungsrechnung	2013	2012
Aufwand	CHF	CHF
Personalaufwand	2'214'068.55	1'828'640.94
Sachaufwand	991'482.19	1'747'238.76
Raum- / Liegenschaftsaufwand	181'502.90	174'686.54
Dienstleistungen Dritter	236'991.07	224'092.21
Passivzinsen, Kapitalkosten	2'515.85	1'209.00
Abschreibungen	115'044.70	153'577.86
Allgemeine Verwaltungskosten	8'343.99	7'788.46
Verlust Liegenschaftsrechnung	-	843.83
Jahresergebnis (Gewinn)	258'233.55	-
Total Aufwand	4'008'182.80	4'138'077.60
Ertrag		
Verwaltungskostenbeiträge	1'953'300.75	2'020'105.60
Vermögenserträge	5'141.15	11'814.95
Entgelte	72'514.97	65'181.44
Dienstleistungserträge für übertragene Aufgaben	1'184'967.70	1'171'448.10
Verwaltungskostenvergütungen	742'223.90	666'633.85
Allgemeine Verwaltungserträge	1'309.60	1'620.40
Rückerstattungen	34'640.65	33'971.08
Gewinn Liegenschaftsrechnung	14'084.08	-
Jahresergebnis (Verlust)	-	167'302.18
Total Ertrag	4'008'182.80	4'138'077.60
Bilanz	31.12.2013	31.12.2012
Aktiven	CHF	CHF
Flüssige Mittel	527'940.21	121'195.70
Kontokorrentguthaben	121'734.00	172'612.00
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	1'556'766.59	1'294'460.05
Übrige Guthaben	184'207.20	48'471.55
Kapitalanlagen	22'501.00	22'501.00
Liegenschaften	6'118'524.40	6'304'480.80
Mobilien	99'201.23	198'402.47
Abgrenzungen	121'634.55	113'003.00
Total Aktiven	8'752'509.18	8'275'126.57
Passiven		
Laufende Verpflichtungen	93'962.50	120'567.34
Darlehen	6'830'000.00	6'860'000.00
Übrige Verpflichtungen	-	1'852.55
Rückstellungen	300'200.00	30'000.00
Abgrenzungen	14'264.60	6'858.15
Allgemeine Reserven	1'255'848.53	1'423'150.71
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust -)	258'233.55	-167'302.18
Total Passiven	8'752'509.18	8'275'126.57

JAHRESRECHNUNG IV-STELLE

Die Jahresrechnung umfasst die Verwaltungsrechnung. Die IV-Stelle Nidwalden besitzt keine Aktiven und Passiven. Der jährliche Mehraufwand für die Führung der IV-Stelle wird dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zu Lasten der Gesamtrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar. Aus diesem Grund wird auf einen Anhang verzichtet. Es gelten gestützt auf Art. 154 AHVV die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen.

Verwaltungsrechnung	2013	2012
Aufwand	CHF	CHF
Personalaufwand	1'318'640.88	1'298'068.22
Sachaufwand	511'038.90	381'099.16
Raum-/Liegenschaftsaufwand	158'530.80	157'055.96
Dienstleistungen Dritter	295'352.54	296'611.48
Total Aufwand	2'283'563.12	2'132'834.82
Ertrag		
Allg. Verwaltungserträge	3'678.00	4'972.00
Jahresergebnis (Verlust)	2'279'885.12	2'127'862.82
Total Ertrag	2'283'563.12	2'132'834.82

JAHRESRECHNUNG FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

Die Jahresrechnung umfasst die Bestandes- sowie die Betriebs- / Verwaltungsrechnung.
Betreffend Rechnungslegungsvorschriften vgl. vorne unter Ausgleichskasse.

Betriebsrechnung	2013	2012
Aufwand	CHF	CHF
Kinderzulagen	18'735'282.04	17'830'203.82
Abschreibungen Beiträge	22'402.10	30'237.85
Total Aufwand	18'757'684.14	17'860'441.67
Ertrag		
Beiträge	16'998'840.09	16'273'973.31
Rückerstattungsleistungen	52'435.55	54'670.00
Jahresergebnis (Verlust)	1'706'408.50	1'531'798.36
Total Ertrag	18'757'684.14	17'860'441.67
Verwaltungsrechnung	2013	2012
Aufwand	CHF	CHF
Personalaufwand	311'139.27	305'172.27
Sachaufwand	177'184.45	178'167.47
Raum- / Liegenschaftsaufwand	36'081.73	46'691.59
Dienstleistungen Dritter	55'318.39	70'512.01
Passivzinsen, Kapitalkosten	43'373.78	44'677.19
Abschreibungen, Buchverluste	211'775.82	88'997.28
Allgemeine Verwaltungskosten	568.74	1'108.46
Total Aufwand	835'442.18	735'326.27
Ertrag		
Vermögenserträge, Buchgewinne	197'377.05	223'219.89
Entgelte	48.39	283.71
Dienstleistungen für übertragene Aufgaben	7'148.43	19'475.37
Rückerstattungen	8'980.55	9'762.02
Jahresergebnis (Verlust)	621'887.76	482'585.28
Total Ertrag	835'442.18	735'326.27
Bilanz	31. 12. 2013	31. 12. 2012
Aktiven	CHF	CHF
Flüssige Mittel	2'089'834.79	3'581'134.01
Kontokorrent Abrechnungspflichtige	78'453.00	161'894.85
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	-	494'137.21
Übrige Guthaben	187'186.40	26'805.40
Kapitalanlagen	3'251'249.00	3'184'760.00
Darlehen	2'800'000.00	2'800'000.00
Liegenschaften	2'370'591.50	2'446'591.50
Abgrenzungen	4'369.00	9'215.00
Total Aktiven	10'781'683.69	12'704'537.97
Passiven		
Laufende Verpflichtungen	-	2'700.00
Schulden bei anderen Rechnungskreisen	388'970.97	-
Darlehen	1'750'000.00	1'775'000.00
Abgrenzungen	71'390.75	27'219.74
Allgemeine Reserven	10'899'618.23	12'914'001.87
Jahresergebnis (Verlust)	-2'328'296.26	-2'014'383.64
Total Passiven	10'781'683.69	12'704'537.97

DIE AUSGLEICHSKASSE

(Stand: 31.12.2013)

Verwaltungskommission

Landrat Maurus Adam, Präsident
Landrat Erich Amstutz, Vizepräsident
Landrat Felix Gehrig
Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden
Landrätin Regula Wyss

Direktion

Dudle-Ammann Monika, Direktorin
Studhalter Bernhard, Vizedirektor

Buchhaltung / Finanzen / Informatik

Böhler Kilian
Korner Yves
Weibel Brigitte

Abteilung IV

Ringebach Werner, Abteilungsleiter
Egli Michèle
Gertsch Lydia
Haldemann Georg
Kamm Anja
Klauser Nadine
Meier Markus
Müller Nadine
Nick Maria
Oktay Erkan
Stählin Cornelia (IVSK)
Werder Helena

Abteilung Leistungen

Käslin Elvira, Abteilungsleiterin
Bründler Anita
De Nuccio-Ambauen Regula
Gander Peter
Herger Christine
Käslin Andrea
Niederberger Leandra
Schmid Monika

Abteilung Beiträge

Stadelmann Marcel, Abteilungsleiter
Ambauen Marietta
Christen Jeannette
Gubler Susann
Odermatt Beat
Vogel Daniela

Rechts- und Regressdienst

Studhalter Bernhard, Abteilungsleiter (Vizedirektor)
Acherhann Kevin
Birrer Claudia
Hilfiker Marianne
Roder Silvano
Schäli Christian

Unsere Auszubildenden (Kaufm. Lehre)

Rothenfluh Melanie, 2. Lehrjahr
Ammann Stefanie, 1. Lehrjahr

In Memoriam Neben sehr viel «Gfreutem» erhielten wir im Jahr 2013 auch eine sehr traurige Nachricht. Tief betroffen mussten wir von unserem geschätzten Mitarbeiter Beat Müller Abschied nehmen.

Er verunglückte am 5. Juli 2013 tödlich. Beat war als Eingliederungsverantwortlicher bei der IV-Stelle Nidwalden tätig. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

DANK

Als Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen im Kanton Nidwalden führen wir in neun von zehn Gebieten (AHV, IV, EO, EL, FAK/FLG, ALV, KVG, UVG, BVG) Aufgaben durch. Unseren Kunden, Partnern und Ansprechpersonen auf verschiedenen Ebenen wollen wir einen optimalen Service bieten und als kompetente Ansprechpartner und Dienstleister wahrgenommen werden. Dies ist eine grosse Herausforderung, der wir uns gerne stellen. Es ist aber auch mit grosser Befriedigung verbunden, was uns sehr freut.

Unser Dank gehört Vielen: Einerseits unseren Geschäftspartner vor Ort in Nidwalden, andererseits auch allen anderen Personen, mit denen wir über die Kantons Grenzen hinaus im Interesse unserer Nidwaldner Kundschaft zusammenarbeiten dürfen.

Vielen Dank für das Vertrauen und die Unterstützung gebühren insbesondere dem Landrat und dem Regierungsrat des Kantons Nidwalden, unseren Kontaktpersonen im Bundesamt für Sozialversicherungen, der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf, den Informatikpartnern und den anderen Versicherungsträgern sowie der kantonalen Verwaltung und den Gemeindezweigenstellen.



AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN



**Ausgleichskasse • IV-Stelle Nidwalden
Stansstadterstrasse 88, 6371 Stans**

www.aknw.ch